

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 45100 — 2630/62 II

Bonn, den 29. Juni 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

mit Begründung, den Wortlaut des Vertrages in deutscher und griechischer Sprache sowie eine Denkschrift hierzu. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 247. Sitzung am 22. Juni 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 4. November 1961
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Griechenland
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen
und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Athen am 4. November 1961 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 24 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 24 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Griechenland
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden
in Zivil- und Handelssachen

*Σύμβασις
μεταξὺ τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος
καὶ τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας
περὶ τῆς ἀμοιβαίας ἀναγνώρισεως καὶ ἐκτελέσεως Δικαστικῶν
ἀποφάσεων, Συμβιβασμῶν καὶ Δημοσιῶν ἐγγράφων ἐπὶ ἀστικῶν
καὶ ἐμπορικῶν ὑποθέσεων*

DER PRÄSIDENT DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

SEINE MAJESTÄT
DER KÖNIG DER HELLENEN

IN DEM WUNSCH, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen zu regeln,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, hierüber einen Vertrag zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Gebhard Seelos,
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Athen,

und

Herrn Professor Dr. Arthur Bülow,
Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz,
Seine Majestät der König der Hellenen
Herrn Christian Xanthopoulos-Palamas,
Botschafter, Generaldirektor im Griechischen
Außenministerium,

und

Herrn Charalambos Pagoulatos,
ehemals Generalsekretär im Griechischen
Justizministerium, Rechtsanwalt am Kassationshof.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

ERSTER ABSCHNITT

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Artikel 1

(1) Die in Zivil- oder Handelssachen ergangenen Entscheidungen der Gerichte des einen Staates, durch die in einem Verfahren der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Ansprüche der Parteien endgültig erkannt wird, werden in dem anderen Staat anerkannt, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig sind. Als Entschei-

Ἡ Α. Μ. Ὁ ΒΑΣΙΛΕΥΣ ΤΩΝ ἙΛΛΗΝΩΝ

καὶ

Ὁ ΠΡΟΕΔΡΟΣ ΤΗΣ ὉΜΟΣΠΟΝΔΙΑΚΗΣ
ΔΗΜΟΚΡΑΤΙΑΣ ΤΗΣ ΓΕΡΜΑΝΙΑΣ

ἘΝ Τῃ ἘΠΙΘΥΜΙΑ τῶν νὰ ρυθμίσουν τὴν ἀμοιβαίαν ἀναγνώρισιν καὶ ἐκτέλεσιν Δικαστικῶν ἀποφάσεων, Συμβιβασμῶν καὶ Δημοσιῶν ἐγγράφων ἐπὶ ἀστικῶν καὶ ἐμπορικῶν ὑποθέσεων.

συνεφώνησαν νὰ συνάψουν Σύμβασιν καὶ ὄρισαν ὡς πληρεξουσίου τῶν:

Ἡ Α. Μ. Ὁ Βασιλεὺς τῶν Ἑλλήνων
τὴν Α. Ε. τὸν Κύριον ΧΡΗΣΤΟΝ ΞΑΝΘΟΠΟΥΛΟΝ
ΠΑΛΑΜΑΝ, Πρέσβυν, Γενικὸν Διευθυντὴν τοῦ Ἑλληνικοῦ
Ἑπιχειρηματικοῦ τῶν Ἐξωτερικῶν,

καὶ

τὸν Κύριον ΧΑΡΑΛΑΜΠΙΟΝ ΠΑΓΟΥΛΑΤΟΝ,
τέως Γενικὸν Γραμματέα τοῦ Ἑλληνικοῦ Ἑπιχειρηματικοῦ
Διαιτητικοῦ, Δικηγόρον παρὰ τῷ Ἀρείῳ Πάγῳ,
Ὁ Πρόεδρος τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας
τὴν Α. Ε. τὸν Δρα GEBHARD SEELOS,
Πρέσβυν τῆς Ὁμοσπονδοῦ Γερμανικῆς Δημοκρατίας ἐν Ἀθήναις,

καὶ

τὸν Καθηγητὴν Κύριον ARTHUR BÜLOW,
Γενικὸν Διευθυντὴν ἐν τῷ Ὁμοσπονδιακῷ Ἑπιχειρηματικῷ
Διαιτητικῷ.

Οἱ πληρεξούσιοι μετὰ τὴν ἀνταλλαγὴν τῶν πληρεξουσίων αὐτῶν ἐγγράφων, εὐρεθέντων ἐν νομίμῳ τύπῳ, συνεφώνησαν ἐπὶ τῶν ἀκολούθων διατάξεων:

ΤΜΗΜΑ ΠΡΩΤΟΝ

Ἀναγνώρισις Δικαστικῶν Ἀποφάσεων

Ἄρθρον 1

(1) Αἱ ἐπὶ ἀστικῶν ἢ ἐμπορικῶν ὑποθέσεων ἐκδοθεῖσαι ἀποφάσεις τῶν δικαστηρίων τοῦ ἐνὸς Κράτους διὰ τῶν ὁποίων ταῦτα ἀποφαίνονται ὁριστικῶς ἐπὶ δικαιωμάτων τῶν διαδίκων ἐν διαδικασίᾳ τῆς ἀμφισβητουμένης ἢ τῆς ἐκουσίας δικαιοδοσίας, ἀναγνωρίζονται εἰς τὸ ἕτερον Κράτος καὶ ἂν ἐτι δὲν εἶναι τελεσίδικοι. Ὡς ἀποφάσεις ἐπὶ ἀστικῶν καὶ ἐμπορικῶν ὑποθέσεων

dungen in Zivil- und Handelssachen sind auch Urteile anzusehen, die in einem gerichtlichen Strafverfahren über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis des Zivil- oder Handelsrechtes ergangen sind.

(2) Für die Anerkennung ist es ohne Bedeutung, ob die Entscheidung als Urteil, Beschluß, Vollstreckungsbefehl oder sonstwie benannt ist.

Artikel 2

Die in Ehe- oder Familienstandssachen ergangenen Entscheidungen der Gerichte des einen Staates werden in dem anderen Staat anerkannt, wenn die Parteien Angehörige der Vertragsparteien sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staate hatten, in dem die Entscheidung ergangen ist.

Artikel 3

Die Anerkennung darf nur versagt werden,

1. wenn sie der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, widerspricht; ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn die Entscheidung einen Anspruch betrifft, der in dem Zeitpunkt, in dem sie erlassen worden ist, in dem Staat, in dem sie geltend gemacht wird, zwischen denselben Parteien bereits Gegenstand einer Entscheidung war, die nach dem Recht dieses Staates als endgültig anzusehen ist; oder
2. wenn der Beklagte sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat,
 - a) sofern ihm die Ladung oder die Verfügung, durch die das Verfahren eingeleitet worden war, nicht nach dem Rechte des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, zugestellt worden war; oder
 - b) sofern er nachweist, daß er von der Ladung oder der Verfügung nicht so zeitgerecht Kenntnis nehmen konnte, um sich auf das Verfahren einlassen zu können; oder
3. wenn nach dem Rechte des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, dessen Gerichte kraft Gesetzes ausschließlich zuständig waren; oder
4. wenn für die Entscheidung lediglich der Gerichtsstand des Vermögens gegeben war und der Beklagte
 - a) entweder sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen oder
 - b) vor Einlassung zur Hauptsache erklärt hat, sich auf den Rechtsstreit nur im Hinblick auf das Vermögen einzulassen, das sich im Staate des angerufenen Gerichtes befindet.

Artikel 4

(1) Die Anerkennung darf nicht allein deshalb versagt werden, weil das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach den Regeln seines internationalen Privatrechtes andere Gesetze angewendet hat, als sie nach dem internationalen Privatrecht des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, anzuwenden gewesen wären.

(2) Die Anerkennung darf jedoch aus dem in Absatz 1 genannten Grunde versagt werden, wenn die Entscheidung auf der Beurteilung eines familienrechtlichen oder eines erbrechtlichen Verhältnisses, der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung oder der Verschollenheits- oder Todeserklärung eines Angehörigen des Staates beruht, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, es sei denn, daß sie auch bei Anwendung des internationalen Privatrechtes des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, gerechtfertigt wäre.

θά θεωρούνται επίσης αι αποφάσεις αΐτινες εκδίδονται εν ποινική διαδικασίᾳ ἐπὶ δικαιωμάτων ἐξ ἐνόμου σχέσεως τοῦ Ἀστικοῦ ἢ τοῦ Ἐμπορικοῦ Δικαίου.

(2) Διὰ τὴν ἀναγνώρισιν εἶναι ἄνευ σημασίας ἐὰν ἡ ἀπόφασις ὀνομάζεται ἀπόφασις, πράξις, διαταγὴ ἐκτελέσεως ἢ ἄλλως.

Ἄρθρον 2

Αἱ ἐπὶ γαμικῶν ἢ οικογενειακῶν ὑποθέσεων ἐκδιδόμεναι ἀποφάσεις τῶν δικαστηρίων τοῦ ἐνὸς Κράτους ἀναγνωρίζονται εἰς τὸ ἕτερον Κράτος ἐὰν οἱ διάδικοι εἶναι ὑπῆκοοι τῶν συμβαλλομένων Μερῶν καὶ εἶχον τὴν συνήθη διαμονὴν των εἰς τὸ Κράτος εἰς τὸ ὁποῖον ἐξεδόθη ἡ ἀπόφασις.

Ἄρθρον 3

Ἄρνησις ἀναγνώρισεως ἐπιτρέπεται μόνον:

1. Ἐὰν αὕτη ἀντίκειται εἰς τὴν δημοσίαν τάξιν τοῦ Κράτους ἐν τῷ ὁποίῳ γίνεται ἐπίκλησις τῆς ἀποφάσεως. Τοιαύτη ἀντίθεσις ὑφίσταται καὶ ὅταν ἡ ἀπόφασις ἀφορᾷ δικαίωμα τὸ ὁποῖον καθ' ὄν χρόνον ἐξεδόθη ἡ ἀπόφασις ἦτο, εἰς τὸ Κράτος εἰς τὸ ὁποῖον γίνεται ἐπίκλησις τῆς ἀποφάσεως καὶ μετὰ τῶν αὐτῶν διαδίκων, τὸ ἀντικείμενον ἀποφάσεως, ἦτις κατὰ τὸ Δίκαιον τοῦ Κράτους τούτου, θεωρεῖται ὀριστικὴ ἢ
2. ἐὰν ὁ ἐναγόμενος δὲν μετέσχε τῆς διαδικασίας (δίκης)
 - α) ἐφ' ὅσον ἡ κλήσις ἢ ἡ εισαγωγικὴ τῆς διαδικασίας (δίκης) δικαστικὴ πράξις δὲν ἐπεδόθη εἰς αὐτόν, κατὰ τὸ δίκαιον τοῦ κράτους εἰς τὸ ὁποῖον ἐξεδόθη ἡ ἀπόφασις ἢ
 - β) ἐφ' ὅσον οὗτος ἀποδείξῃ ὅτι δὲν ἠδυνήθη νὰ λάβῃ ἐγκαιρῶς γνώσιν τῆς κλήσεως ἢ τῆς δικαστικῆς πράξεως ὥστε νὰ δυνήθῃ νὰ μετὰσχη τῆς διαδικασίας (δίκης) ἢ
3. ἐὰν κατὰ τὸ δίκαιον τοῦ Κράτους εἰς τὸ ὁποῖον γίνεται ἐπίκλησις τῆς ἀποφάσεως, τὰ δικαστήρια τούτου ἦσαν δυνάμει νόμου ἀποκλειστικῶς ἀρμόδια ἢ
4. ἐὰν τὸ ἐκδόσαν τὴν ἀπόφασιν δικαστήριον ἦτο ἀρμόδιον μόνον ἐκ τῆς δωσιδικίας τῆς περιουσίας (ἐκ τῆς ὑπάρξεως περιουσίας τοῦ ἐναγομένου ἐν τῇ περιφερείᾳ του) καὶ ὁ ἐναγόμενος εἶτε
 - α) δὲν μετέσχε τῆς διαδικασίας (δίκης) εἶτε
 - β) πρὶν ἀπαντήσῃ ἐπὶ τῆς οὐσίας ἐδήλωσεν ὅτι μετέσχε τῆς διαδικασίας (δίκης) μόνον ὡς πρὸς τὴν περιουσίαν τὴν ὑρισκομένην ἐντὸς τοῦ Κράτους τοῦ εἰς ὃ ἐγένετο ἡ προσφυγὴ δικαστηρίου.

Ἄρθρον 4

(1) Δὲν ἐπιτρέπεται ἄρνησις ἀναγνώρισεως ἐκ μόνου τοῦ λόγου ὅτι τὸ ἐκδόσαν τὴν ἀπόφασιν δικαστήριον ἐφήρμοσε, κατὰ τοὺς κανόνας τοῦ ἰδίου αὐτοῦ ἰδιωτικοῦ διεθνοῦς δικαίου, νόμους διαφόρους ἐκείνων οἵτινες θὰ ἦσαν ἐφαρμοστέοι κατὰ τὸ ἰδιωτικὸν διεθνὲς δίκαιον τοῦ Κράτους εἰς τὸ ὁποῖον γίνεται ἐπίκλησις τῆς ἀποφάσεως.

(2) Ἐπιτρέπεται ἐν τούτοις ἄρνησις ἀναγνώρισεως διὰ τὸν ἐν τῇ παραγράφῳ (1) ἀναφερόμενον λόγον ἐὰν ἡ ἀπόφασις ἀφορᾷ σχέσιν οἰκογενειακοῦ ἢ κληρονομικοῦ δικαίου, τὴν ἰκανότητα δικαίου ἢ δικαιοπραξίας, τὴν νόμιμον ἐκπροσώπησιν ἢ τὴν ἀφάνειαν ἢ τὴν κήρυξιν τοῦ θανάτου ὑπῆκοῦ τοῦ Κράτους εἰς τὸ ὁποῖον γίνεται ἐπίκλησις τῆς ἀποφάσεως, ἐκτὸς ἐὰν αὕτη θὰ ἐδικαιολογεῖτο καὶ κατ' ἐφαρμογὴν τοῦ ἰδιωτικοῦ διεθνοῦς δικαίου τοῦ Κράτους εἰς τὸ ὁποῖον γίνεται ἐπίκλησις τῆς ἀποφάσεως.

Artikel 5

(1) Die in einem Staat ergangene Entscheidung, die in dem anderen Staate geltend gemacht wird, darf nur daraufhin geprüft werden, ob einer der in Artikel 3 oder Artikel 4 Absatz 2 genannten Versagungsgründe vorliegt. Sie darf keinesfalls auf ihre Gesetzmäßigkeit nachgeprüft werden.

(2) Das Gericht des Staates, in dem eine Entscheidung nach Artikel 2 geltend gemacht wird, ist bei der Prüfung, ob die Zuständigkeit des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, gegeben war, an die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen dieses Gerichts gebunden.

ZWEITER ABSCHNITT

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Artikel 6

Rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare gerichtliche Entscheidungen, aus denen in dem Staat, in dem sie ergangen sind, die Vollstreckung zulässig ist und die in dem anderen Staate nach Maßgabe dieses Vertrages anzuerkennen sind, werden in diesem Staate vollstreckt, wenn sie zuvor für vollstreckbar erklärt worden sind.

Artikel 7

Die Vollstreckbarerklärung und die Durchführung der Vollstreckung richten sich nach dem Recht des Staates, in dem vollstreckt werden soll.

Artikel 8

Die Vollstreckbarerklärung kann bei dem zuständigen Gericht jeder beantragen, der in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, Rechte aus ihr herleiten kann.

Artikel 9

Die Partei, welche die Vollstreckbarerklärung beantragt, hat beizubringen

1. eine mit amtlichem Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung der vollständigen Entscheidung;
2. die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, daß die den Rechtsstreit einleitende Ladung oder Verfügung der Partei, die sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat, gemäß Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a zugestellt worden ist;
3. die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde oder einer anderen Urkunde, aus der sich ergibt, daß die Entscheidung der Partei, gegen welche die Vollstreckung betrieben werden soll, zugestellt worden ist;
4. die Urkunde, in der bescheinigt ist oder aus der sich ergibt, daß die Entscheidung nach dem Recht des Staates, in dem sie ergangen ist, vollstreckbar ist;
5. den Nachweis, daß sie eine ihr auferlegte Sicherheit geleistet hat;
6. eine Übersetzung der vorerwähnten Urkunden in die Sprache des angerufenen Gerichts, die von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder von einem amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzer eines der beiden Staaten als richtig bescheinigt sein muß.

Artikel 10

(1) Bei der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung hat sich das angerufene Gericht auf die Prüfung zu beschränken, ob die nach Artikel 9 erforderlichen Urkunden beigebracht sind und ob einer der in

Άρθρον 5

(1) Ἡ εἰς τὸ ἐν Κράτος ἐκδοθεῖσα ἀπόφασις τῆς ὁποίας γίνεται ἐπίκλησις εἰς τὸ ἕτερον Κράτος δέον νὰ ἐρευνηταὶ μόνον ὡς πρὸς τὸ ἐὰν ὑφίσταται λόγος ἀρνήσεως ἐκ τῶν ἀναφερομένων εἰς τὸ ἄρθρον 3 ἢ εἰς τὸ ἄρθρον 4, παράγραφος (2). Κατ' οὐδεμίαν περίπτωσην θὰ ἐρευνηταὶ ἀπὸ ἀπόψεως νομιμότητος (ὡς πρὸς τὴν οὐσίαν).

(2) Τὸ δικαστήριον τοῦ Κράτους εἰς τὸ ὁποῖον γίνεται ἐπίκλησις τῆς ἀποφάσεως κατὰ τὸ ἄρθρον 2 δεσμεύεται κατὰ τὴν ἐρευναν τῆς ἀρμοδιότητος τοῦ δικαστηρίου τὸ ὁποῖον ἐξέδωκε τὴν ἀπόφασιν ἐκ τῶν πραγματικῶν καὶ νομικῶν διαπιστώσεων τοῦ δικαστηρίου τούτου.

ΤΜΗΜΑ ΔΕΥΤΕΡΟΝ

Ἐκτελέσις δικαστικῶν ἀποφάσεων

Άρθρον 6

Τελεσίδικοι ἢ προσωρινῶς ἐκτελεσταὶ δικαστικαὶ ἀποφάσεις, τῶν ὁποίων ἐπιτρέπεται ἡ ἐκτέλεσις εἰς τὸ Κράτος εἰς τὸ ὁποῖον αὐταὶ ἐξεδόθησαν καὶ αἵτινες κατὰ τοὺς ὅρους τῆς παρούσης Συμβάσεως δέον νὰ ἀναγνωρισθῶσιν εἰς τὸ ἕτερον Κράτος, θὰ ἐκτελῶνται εἰς τὸ Κράτος τοῦτο ἀφοῦ προηγουμένως κηρυχθῶσιν ἐκτελεσταί.

Άρθρον 7

Ἡ κήρυξις τῆς ἐκτελεστότητος καὶ ἡ ἐκτέλεσις ρυθμίζονται ὑπὸ τοῦ Δικαίου τοῦ Κράτους εἰς τὸ ὁποῖον θὰ γίνῃ ἡ ἐκτέλεσις.

Άρθρον 8

Τὴν κήρυξιν τῆς ἐκτελεστότητος δύναται νὰ ζητήσῃ ἀπὸ τὸ ἀρμόδιον Δικαστήριον πᾶς ὅστις εἰς τὸ Κράτος εἰς τὸ ὁποῖον ἐξεδόθη ἡ ἀπόφασις δύναται νὰ ἀνέλθῃ ἐξ αὐτῆς δικαιώματα.

Άρθρον 9

Ὁ διάδικος ὅστις ζητεῖ τὴν κήρυξιν τῆς ἐκτελεστότητος ὀφείλει νὰ προσαγάγῃ:

1. Κεκυρωμένον καὶ δι' ἐπισήμου σφραγίδος ἐσφραγισμένον ἀντίγραφον τοῦ πλήρους κειμένου τῆς ἀποφάσεως.
2. Τὸ πρωτότυπον ἢ κεκυρωμένον ἀντίγραφον τοῦ ἐγγράφου ἐξ οὗ προκύπτει ὅτι εἰς τὸν μὴ μετάσχοντα τῆς διαδικασίας (δίκης) διάδικον ἢ κλησίαν ἢ τὸ εἰσαγωγικόν τῆς διαδικασίας (δίκης) ἔγγραφον ἢ δικαστικὴν πράξιν ἐπεδόθη κατὰ τὸ ἄρθρον 3 ἀριθμὸς 2, στοιχεῖον α.
3. Τὸ πρωτότυπον ἢ κεκυρωμένον ἀντίγραφον τοῦ ἀποδεικτικού ἐπιδόσεως ἢ ἄλλου ἐγγράφου, ἐξ οὗ προκύπτει ὅτι ἡ ἀπόφασις ἐκοινοποιήθη εἰς τὸν διάδικον κατὰ τοῦ ὁποῖου ἐπιδιώκεται ἡ ἐκτέλεσις.
4. Τὸ ἔγγραφον δι' οὗ πιστοποιεῖται ἢ ἐξ οὗ προκύπτει ὅτι ἡ ἀπόφασις εἶναι ἐκτελεστὴ κατὰ τὸ δίκαιον τοῦ Κράτους εἰς τὸ ὁποῖον αὕτη ἐξεδόθη.
5. Τὴν ἀπόδειξιν ὅτι οὗτος παρέσχεν ἐπιβληθεῖσαν εἰς αὐτὸν ἐγγύησιν.
6. Μετάφρασιν τῶν προαναφερθέντων ἐγγράφων εἰς τὴν γλῶσσαν τοῦ εἰς ὃ ἐγένετο ἡ προσφυγὴ Δικαστηρίου, ἥτις νὰ πιστοποιῆται ὡς ἀκριβῆς ὑπὸ διπλωματικοῦ ἢ προξενικοῦ ἐκπροσώπου ἢ ὑπὸ ἐπισήμως διωρισμένου ἢ ὠρκισμένου μεταφραστοῦ ἐνὸς τῶν δύο Κρατῶν.

Άρθρον 10

(1) Ἐν τῇ ἀποφάσει ἐπὶ τῆς αἰτήσεως πρὸς κήρυξιν τῆς ἐκτελεστότητος τὸ εἰς ὃ ἡ προσφυγὴ Δικαστηρίου ὀφείλει νὰ περιορίζεται εἰς τὴν ἐρευναν ἐὰν προσήχθησαν τὰ κατὰ τὸ ἄρθρον 9 ἀπαιτούμενα ἔγγραφα καὶ ὑφίσταται τις ἐκ τῶν εἰς τὸ

Artikel 3 genannten Versagungsgründe vorliegt. Die Entscheidung darf keinesfalls auf ihre Gesetzmäßigkeit nachgeprüft werden.

(2) Kann die Entscheidung, deren Vollstreckbarerklärung beantragt wird, in dem Staat, in dem sie ergangen ist, noch mit einem Einspruch oder einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden, so kann das Verfahren der Vollstreckbarerklärung ausgesetzt werden, wenn der Gegner nachweist, daß er von einem solchen Rechtsbehelf Gebrauch gemacht hat. Ist ein solcher Rechtsbehelf gegen die Entscheidung noch nicht eingelegt und ist die Frist für ihn nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, noch nicht abgelaufen, so kann das angerufene Gericht die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückstellen und der Partei, gegen welche die Entscheidung vollstreckt werden soll, eine Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs setzen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist auszusetzen, wenn der Schuldner nachweist, daß die Vollstreckung gegen ihn einzustellen sei und daß er die Voraussetzungen erfüllt hat, von denen die Einstellung abhängt.

Artikel 11

Eine Entscheidung kann auch nur zu einem Teil für vollstreckbar erklärt werden,

1. wenn sie einen oder mehrere Ansprüche betrifft und die betreibende Partei die Vollstreckbarerklärung nur hinsichtlich eines Teils des Anspruchs oder hinsichtlich eines oder einiger Ansprüche beantragt; oder
2. wenn sie mehrere Ansprüche betrifft und der Antrag der betreibenden Partei, sie für vollstreckbar zu erklären, nur wegen eines oder einiger Ansprüche begründet ist.

Artikel 12

Wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt, so ordnet das Gericht gegebenenfalls zugleich die Maßnahmen an, die erforderlich sind, um der ausländischen Entscheidung die gleichen Wirkungen beizulegen, die sie haben würde, wenn sie von den Gerichten des Staates erlassen worden wäre, in dem sie für vollstreckbar erklärt wird.

DRITTER ABSCHNITT

Gerichtliche Vergleiche, Schiedssprüche und öffentliche Urkunden

Artikel 13

(1) Gerichtliche Vergleiche werden den rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt.

(2) Die betreibende Partei hat dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eine mit dem amtlichen Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung des Vergleiches nebst Vollstreckungsklausel sowie eine Übersetzung beizufügen, die den Erfordernissen des Artikels 9 Nr. 6 entspricht.

Artikel 14

(1) Die Anerkennung und die Vollstreckung von Schiedssprüchen bestimmen sich nach dem Übereinkommen oder Abkommen, das zwischen den beiden Vertragsparteien jeweils in Kraft ist.

(2) Vor einem Schiedsgericht abgeschlossene Vergleiche werden den Schiedssprüchen gleichgestellt.

άρθρον 3 τής Συμβάσεως κατονομαζομένων λόγων άρνήσεως. Κατ'ούδεμίαν περίπτωσην ή άπόφασις τής όποίας ζητείται ή έκτελεστότης θά εξετάζεται από άπόφωσις νομιμότητος (ώς πρός τήν ούσίαν).

(2) Έάν ή άπόφασις ή όποία ζητείται νά κηρυχθή έκτελεστή δύναται εισέτι νά προσβληθή εις τό Κράτος εις τό όποιον έξεδόθη δι' άνακοπήσ ή διά τακτικού ένδίκου μέσου. δύναται ή διαδικασία τής κηρύξεως τής έκτελεστότητος νά αναβληθή έάν ό αντίδικος άποδεικνύει ότι ήσκησε τοιοϋτον ένδικον μέσον. Έάν δέν ήσκήθη εισέτι κατά τής άποφάσεως τοιοϋτον ένδικον μέσον και δέν παρήλθεν εισέτι, κατά τό δίκαιον τοϋ Κράτους εις τό όποιον αύτη έξεδόθη, ή πρός άσκησιν αύτου τασσομένη προθεσμία, τότε τό εις δ ή επίκλησις Δικαστήριον δύναται νά άναστειλή τήν επί τής αίτήσεως πρός κήρυξιν τής έκτελεστότητος άπόφασίν του και νά τάξη εις τόν διάδικον, έκαντίον τοϋ όποιου θά πρέπη νά έκτελεσθή ή άπόφασις, προθεσμίαν διά τήν άσκησιν τοϋ ένδίκου μέσου.

(3) Έπί τής αίτήσεως πρός κήρυξιν τής έκτελεστότητος άπόφασις δέον νά αναβάλληται έάν ό όφειλέτης άποδεικνύει ότι ή κατ'αϋτοϋ έκτέλεσις δέον νά άνασταλή και ότι οϋτος έξεπλήρωσε τās προϋποθέσεις από τās όποίας έξαρτάται ή άναστολή.

Άρθρον 11

Άπόφασις τις δύναται νά κηρυχθή και έν μέρει έκτελεστή:

1. Όταν αύτη άφορᾷ μίαν ή πλείονας αξιώσεις και ό επισπεύδων διάδικος ζητεί τήν κήρυξιν τής έκτελεστότητος μόνον ως πρός μέρος τής αξιώσεως ή ως πρός μίαν ή τινάς εκ τών αξιώσεων.
2. Όταν αύτη άφορᾷ πλείονας αξιώσεις και ή αίτησις τοϋ επισπεύδοντος διαδίκου όπως κηρυχθή αύτη έκτελεστή κριθή βάσιμος μόνον ως πρός μίαν ή τινάς αξιώσεις.

Άρθρον 12

Έάν ή άπόφασις κηρυχθή έκτελεστή τό Δικαστήριον καθορίζει ταυτοχρόνως, έάν ύπάρχη περίπτωσης, τὰ μέτρα άτινα απαιτούνται όπως προσδοϋν εις τήν άλλοδαπήν άπόφασιν τὰ αυτά άποτελέσματα τὰ όποια αύτη θά είχεν έάν έξεδίδετο ύπό τών Δικαστηρίων τοϋ Κράτους εις τό όποιον κηρύσσεται έκτελεστή.

ΤΜΗΜΑ ΤΡΙΤΟΝ

Δικαστικοί Συμβιβασμοί, Διαιτητικά άποφάσεις και Δημόσια έγγραφα

Άρθρον 13

(1) Οί δικαστικοί συμβιβασμοί εξομοιούνται πρός τās τελειδικούς δικαστικές άποφάσεις.

(2) Έπισπεύδων διάδικος όφείλει νά επισυνάψη εις τήν αίτησιν πρός κήρυξιν τής έκτελεστότητος κεκυρωμένον αντίγραφον φέρον τήν επίσημον σφραγίδα και τόν τύπον τής έκτέλεσεως, ως και μετάφρασιν, άνταποκρινομένην εις τās άπαιτήσεις τοϋ άρθρου 9, αριθμός 6.

Άρθρον 14

(1) Έ αναγνώρισις και έκτέλεσις διαιτητικών άποφάσεων διέπεται ύπό τών μεταξύ τών δύο συμβαλλομένων Κρατών έκάστοτε έν ίσχύϊ πολυμερών ή διμερών Συμφωνιών.

(2) Συμβιβασμοί συναπτόμενοι ένώπιον διαιτητικού Δικαστηρίου εξομοιούνται πρός διαιτητικές άποφάσεις.

Artikel 15

(1) Öffentliche Urkunden, die in einem Staat errichtet und dort vollstreckbar sind, werden in dem anderen Staate wie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen vollstreckt. Zu diesen Urkunden gehören insbesondere gerichtliche oder notarielle Urkunden und die in Unterhaltssachen von einer Verwaltungsbehörde — Jugendamt — aufgenommenen Verpflichtungserklärungen und Vergleiche.

(2) Die betreibende Partei hat dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eine mit dem amtlichen Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung der öffentlichen Urkunde nebst Vollstreckungsklausel sowie eine Übersetzung beizufügen, die den Erfordernissen des Artikels 9 Nr. 6 entspricht.

(3) Das Gericht des Staates, in dem die Vollstreckbarerklärung beantragt wird, hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die Ausfertigung der öffentlichen Urkunde nach dem Recht des Staates, in dem sie errichtet worden ist, ordnungsmäßig erteilt ist und ob die Vollstreckbarerklärung nicht der öffentlichen Ordnung des Staates zuwiderläuft, in dem sie beantragt wird.

Artikel 16

Die Vollstreckbarerklärung der in diesem Abschnitt erwähnten Schuldtitel und die Durchführung der Vollstreckung richten sich nach dem Recht des Staates, in dem vollstreckt werden soll.

VIERTER ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen

Artikel 17

(1) Dieser Vertrag ist nicht anzuwenden

1. auf Entscheidungen in Konkurs- und in Vergleichsverfahren;
2. auf Arreste.

(2) Dieser Vertrag ist ferner nicht auf einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen anzuwenden. Er gilt jedoch für solche einstweiligen Verfügungen oder einstweiligen Anordnungen, die auf Leistung des Unterhalts oder auf eine andere Geldleistung lauten. Titel dieser Art werden wie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen vollstreckt.

Artikel 18

(1) Ist eine Sache vor dem Gericht eines Staates rechtshängig und wird die Entscheidung in dieser Sache in dem anderen Staat anzuerkennen sein, so hat ein Gericht dieses Staates in einem Verfahren, das bei ihm wegen desselben Gegenstandes und zwischen denselben Parteien später anhängig wird, die Entscheidung abzulehnen.

(2) Jedoch können die zuständigen Gerichte einer jeden der beiden Vertragsparteien in Eilfällen die in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen anordnen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, welches Gericht mit der Hauptsache befaßt ist.

Artikel 19

Dieser Vertrag berührt nicht die Bestimmungen anderer Abkommen oder Übereinkommen, die zwischen beiden Vertragsparteien gelten oder gelten werden und die für besondere Rechtsgebiete die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen oder öffentlichen Urkunden regeln.

Άρθρον 15

(1) Δημόσια έγγραφα ἄτινα συνετάγησαν εἰς τὸ ἕν Κράτος καὶ εἶναι εἰς αὐτὸ ἐκτελεστά, ἐκτελοῦνται εἰς τὸ ἕτερον Κράτος ὡς τελεσίδικοι δικαστικαὶ ἀποφάσεις. Εἰς τὰ έγγραφα ταῦτα ἀνήκουν ἰδίᾳ δικαστικὰ ἢ συμβολαιογραφικὰ έγγραφα καὶ ἐπὶ ὑποθέσεων διατροφῆς ὑπὸ διοικητικῆς ἀρχῆς (Jugendamt) καταχωριζόμενα δηλώσεις ἀναλήψεως ὑποχρεώσεων καὶ συμβιβασμοί.

(2) Ὁ ἐπιπεύδων διάδικος ὀφείλει νὰ ἐπισυνάψῃ εἰς τὴν αἴτησιν πρὸς κήρυξιν τῆς ἐκτελεστότητος κεκυρωμένον ἀντίγραφον τοῦ δημοσίου ἐγγράφου φέρον τὴν ἐπίσημον σφραγίδα καὶ τὸν τύπον τῆς ἐκτελέσεως, ὡς καὶ μεταφρασίαν ἀνταποκρινομένην εἰς τὰς ἀπαιτήσεις τοῦ ἀρθροῦ 9, ἀριθμὸς 6.

(3) Τὸ Δικαστήριον τοῦ Κράτους εἰς τὸ ὁποῖον ζητεῖται ἡ κήρυξις τῆς ἐκτελεστότητος ὀφείλει νὰ περιορίζεται εἰς τὴν ἔρευναν, ἐὰν τὸ κεκυρωμένον ἀντίγραφον τοῦ δημοσίου ἐγγράφου ἐχορηγήθῃ κανονικῶς κατὰ τὸ δίκαιον τοῦ Κράτους εἰς τὸ ὁποῖον τοῦτο ἐξεδόθη καὶ ἐὰν ἡ κήρυξις τῆς ἐκτελεστότητος δὲν ἀντικεῖται εἰς τὴν δημοσίαν τάξιν τοῦ Κράτους εἰς τὸ ὁποῖον αὐτὴ ζητεῖται.

Άρθρον 16

Ἡ κήρυξις τῆς ἐκτελεστότητος τῶν εἰς τὸ τμήμα τοῦτο ἀναφερομένων χρεωστικῶν τίτλων καὶ ὁ τρόπος τῆς ἐκτελέσεως ρυθμίζονται ὑπὸ τοῦ Δικαίου τοῦ Κράτους εἰς τὸ ὁποῖον θὰ γίνῃ ἡ ἐκτέλεσις.

ΤΜΗΜΑ ΤΕΤΑΡΤΟΝ

Εἰδικὰ διατάξεις

Άρθρον 17

(1) Ἡ παροῦσα Σύμβασις δὲν ἐφαρμόζεται:

1. Ἐπὶ ἀποφάσεων ἐκδιδόμενων ἐν διαδικασίᾳ πτωχεύσεως καὶ πτωχευτικοῦ συμβιβασμοῦ.
2. Ἐπὶ συντηρητικῶν κατασχέσεων.

(2) Ἡ παροῦσα Σύμβασις δὲν ἐφαρμόζεται περαιτέρω ἐπὶ ἀποφάσεων περὶ προσωρινῶν ἢ ἀσφαλιστικῶν μέτρων. Ἐφαρμόζεται ἐν τούτοις καὶ ἐπὶ τούτων ἀποφάσεων περὶ προσωρινῶν ἢ ἀσφαλιστικῶν μέτρων αἵτινες ἀφοροῦν τὴν παροχὴν διατροφῆς ἢ ἄλλην χρηματικὴν παροχὴν. Τοιοῦτου εἶδους τίτλοι ἐκτελοῦνται ὡς τελεσίδικοι δικαστικαὶ ἀποφάσεις.

Άρθρον 18

(1) Ἐὰν ὑπόθεσις τις εἶναι ἐκκρεμῆς ἐνώπιον Δικαστηρίου τοῦ ἑνὸς Κράτους καὶ ἡ ἀπόφασίς ἐπὶ τῆς ὑποθέσεως ταύτης εἶναι ἀναγνωριστέα εἰς τὸ ἕτερον Κράτος, τότε τὸ Δικαστήριον τοῦ Κράτους τούτου, ἐνώπιον τοῦ ὁποῖου εἰσάγεται βραδύτερον διαδικασία (δίκη) ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ἀντικειμένου καὶ μεταξύ τῶν αὐτῶν διαδίκων ὀφείλει νὰ ἀρνηθῇ νὰ ἐκδώσῃ ἀπόφασιν.

(2) Ἐν τούτοις δύνανται τὰ ἀρμόδια Δικαστήρια ἐκάστου τῶν δύο συμβαλλομένων Μερῶν εἰς κατεπειγούσας περιπτώσεις νὰ διατάξουν τὰ κατὰ τὸ ἐσωτερικὸν αὐτῶν δίκαιον προβλεπόμενα προσωρινὰ καὶ ἀσφαλιστικὰ μέτρα, ἀνεξαρτήτως τοῦ ποῖον Δικαστήριον ἐπελήφθη τῆς κυρίας δίκης.

Άρθρον 19

Ἡ παροῦσα Σύμβασις δὲν θίγει τὰς διατάξεις ἄλλων διμερῶν ἢ πολυμερῶν Συμβάσεων αἵτινες ἰσχύουν ἢ θὰ ἰσχύσουν μεταξύ τῶν δύο συμβαλλομένων Μερῶν καὶ αἵτινες ρυθμίζουν τὴν ἀναγνώρισιν καὶ ἐκτέλεσιν δικαστικῶν ἀποφάσεων, διαιτητικῶν ἀποφάσεων ἢ δημοσίων ἐγγράφων ἐπὶ εἰδικῶν κλάδων τοῦ Δικαίου.

Artikel 20

Dieser Vertrag ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien anzuwenden. Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 2 bleiben jedoch unberührt.

Artikel 21

Dieser Vertrag ist nur auf solche gerichtlichen Entscheidungen, Vergleiche oder öffentlichen Urkunden anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten erlassen oder errichtet werden.

Artikel 22

Durch diesen Vertrag wird nicht ausgeschlossen, daß eine Entscheidung eines Gerichts des einen Staates, für die dieser Vertrag nicht gilt oder die nach diesem Vertrag nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann, in dem anderen Staat auf Grund des innerstaatlichen Rechts anerkannt und vollstreckt wird.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel 23

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Griechenland innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 24

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach seiner Kündigung außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Athen am 4. November 1961 in vier Urschriften, zwei in deutscher und zwei in griechischer Sprache, wobei der Wortlaut in beiden Sprachen gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Seelos

Bülow

Für das Königreich Griechenland

Palamas

Ch. Pagoulatos

Άρθρον 20

Ἡ παρούσα Σύμβασις ἐφαρμόζεται ἀνεξαρτήτως τῆς ὑπηκοότητος τῶν διαδίκων, μὴ θιγομένων ἐν τούτοις τοῦ ἄρθρου 2 καὶ τοῦ ἄρθρου 4, παράγραφος (2).

Άρθρον 21

Ἡ παρούσα Σύμβασις ἐφαρμόζεται μόνον ἐπὶ δικαστικῶν ἀποφάσεων, συμβιβασμῶν ἢ δημοσίων ἐγγράφων ἐκδιδόμενων ἢ συνομολογουμένων μετὰ τὴν ἐναρξιν τῆς ἰσχύος τῆς.

Άρθρον 22

Διὰ τῆς παρούσης Συμβάσεως δὲν ἀποκλείεται ὅπως μίᾳ ἀπόφασιν δικαστηρίου τοῦ ἐνὸς Κράτους, διὰ τὴν ὁποίαν ἡ παρούσα Σύμβασις δὲν ἰσχύει ἢ ἡ ὁποία δὲν δύναται νὰ ἀναγνωρισθῇ ἢ ἐκτελεσθῇ βάσει τῆς παρούσης Συμβάσεως, ἀναγνωρισθῇ καὶ ἐκτελεσθῇ ἐν τῷ ἐτέρῳ Κράτει βάσει τοῦ ἐσωτερικοῦ δικαίου τούτου.

ΤΜΗΜΑ ΠΕΜΠΤΟΝ

Τελικαὶ διατάξεις

Άρθρον 23

Ἡ παρούσα Σύμβασις ἰσχύει ἐπίσης καὶ διὰ τὸ Βερολίνον (Land Berlin) ἐφ' ὅσον ἐντὸς τριμήνου ἀπὸ τῆς ἐναρξέως τῆς ἰσχύος τῆς Συμβάσεως ἡ Κυβέρνησις τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας δὲν προβῇ εἰς ἀντίθετον δήλωσιν πρὸς τὴν Κυβέρνησιν τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος.

Άρθρον 24

(1) Ἡ παρούσα Σύμβασις χρῆζει ἐπικυρώσεως. Τὰ ὄργανα ἐπικυρώσεως θὰ ἀνταλλάγουν κατὰ τὸ δυνατόν ταχύτερον ἐν Βόνην.

(2) Ἡ παρούσα Σύμβασις ἄρχεται ἰσχύουσα ἕνα μῆνα ἀπὸ τῆς ἀνταλλαγῆς τῶν ὀργάνων ἐπικυρώσεως.

(3) Ἡ παρούσα Σύμβασις δύναται νὰ καταγγελθῇ ἐγγράφως εἰς πᾶσαν στιγμὴν, παύει δὲ ἰσχύουσα ἕξ μῆνας μετὰ τὴν καταγγελίαν τῆς.

ΕἰΣ ΠΙΣΤΩΣΙΝ ΤΟΥΤΩΝ οἱ ἐξουσιοδοτημένοι πληρεξούσιοι ὑπέγραψαν τὴν παρούσαν Σύμβασιν καὶ ἐπέθεσαν τὰς σφραγίδας των.

ἘΓΕΝΕΤΟ ΕΝ ἈΘΗΝΑΙΣ τὴν τετάρτην Νοεμβρίου χίλια ἑνεακόσια ἐξήκοντα ἕν εἰς τέσσαρα πρωτότυπα, δύο εἰς τὴν Ἑλληνικὴν καὶ δύο εἰς τὴν Γερμανικὴν, τὰ κείμενα δὲ εἰς ἀμφοτέρας τὰς γλώσσας ἔχουσιν ἐξ ἴσου τὴν αὐτὴν ὑποχρεωτικὴν ἰσχύν.

Διὰ τὸ Βασίλειον
τῆς Ἑλλάδος

Παλαμάς

X. Παγουλάτος

Διὰ τὴν Ὁμοσπονδιακὴν
Δημοκρατίαν τῆς Γερμανίας

Seelos

Bülow

Denkschrift

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Vertrag hat den Zweck, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen sicherzustellen.

Für die internationalen Beziehungen auf dem Gebiete des Zivil- und Handelsrechts im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland sind derzeit vertragliche Grundlagen nur für einige bestimmte Sondergebiete vorhanden. So ist der zwischenstaatliche Rechtsverkehr, soweit es sich um die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen, die gegenseitige Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, die Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Bewilligung des Armenrechts und die Befreiung bestimmter öffentlicher Urkunden von der Legalisation handelt, durch das deutsch-griechische Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts vom 11. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 II S. 848) geregelt, das durch Notenwechsel der beiden Regierungen mit Wirkung vom 1. Februar 1952 wieder in Kraft gesetzt worden ist (vgl. Nr. 3 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952 — Bundesgesetzbl. II S. 634). Ferner sind beide Staaten u. a. Mitglied des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln vom 24. September 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 47; Bundesgesetzbl. 1954 II S. 1132), des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1068; Bundesgesetzbl. 1954 II S. 1132), des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 35, 549) und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-, Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 277, 549).

Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist nach dem derzeitigen Stande die Rechtslage folgende: Nach den Artikeln 858 ff. des griechischen Gesetzes über das Zivilverfahren vom 2. April 1834 (CPO) wird ein ausländisches Urteil in einer Sache, an der ein Grieche beteiligt war, sachlich daraufhin nachgeprüft, ob es sich mit bewiesenen Tatsachen und den Prohibitivgesetzen des Landes im Einklang befindet (Art. 859 Nr. 2 a.a.O.; vgl. Bülow „Der Rechtsverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen“, Bundesanzeiger Nr. 234 vom 3. Dezember 1952 S. 6; Stein-Jonas-Schönke-Pohle, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 18. Auflage, § 328, Anm. VIII E 20 mit Nachweisen). Mit Rücksicht hierauf können Urteile griechischer Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland weder anerkannt noch vollstreckt werden, weil die Gegenseitigkeit nicht gegeben ist (§ 328 Abs. 1 Nr. 5, §§ 722, 723 ZPO).

Dieser Rechtszustand wird von beiden Seiten, insbesondere von der Wirtschaft und im Hinblick auf

den Anschluß Griechenlands an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, als unbefriedigend empfunden. Es besteht deshalb der Wunsch, durch eine staatsvertragliche Regelung die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sicherzustellen.

Der Vertrag ist zugleich Ausdruck des gegenseitigen Vertrauens in die beiderseitigen Einrichtungen der Rechtspflege.

Beide Staaten haben auf dem Gebiete der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen schon mit anderen Staaten zweiseitige Verträge abgeschlossen.

Für die Bundesrepublik Deutschland sind dies

das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. November 1929 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1066),

das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien vom 9. März 1936 über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 145; Bundesgesetzbl. 1952 II S. 986),

das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 765; 1960 II S. 2408),

der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1245, 1523)

und

das Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 301, 1025).

Griechenland hat bisher zwei Vollstreckungsabkommen mit anderen Staaten geschlossen, und zwar

das Abkommen zwischen der Hellenischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 7. April 1927 (League of Nations Treaty Series Band 88 [1929] S. 212)

und

im Jahre 1959 ein Vollstreckungsabkommen mit Jugoslawien, das noch nicht veröffentlicht ist.

Der vorliegende Vollstreckungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland ist wie folgt aufgebaut:

Der Erste Abschnitt betrifft die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, der Zweite Abschnitt die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und der Dritte Abschnitt die gerichtlichen Vergleiche, Schiedssprüche und öffentlichen Urkunden. In einem Vierten Abschnitt sind einige besondere Bestimmungen zusammengefaßt, welche u. a. die Rechtshängigkeit sowie das Verhältnis des Vertrages zu anderen Übereinkommen regeln. Der Fünfte Abschnitt enthält die Schlußvorschriften.

II. Erläuterungen zu den Artikeln

Erster Abschnitt

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Zu Artikel 1

Absatz 1 des Artikels 1 enthält den Grundsatz, daß gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gegenseitig anerkannt werden.

Die Entscheidungen müssen von einem Gericht ausgehen. Entscheidungen der Verwaltungsbehörden fallen nicht in den Anwendungsbereich des Vertrages.

Die Frage, ob eine Zivil- oder Handelssache im Sinne des Absatzes 1 des Artikels 1 vorliegt, beurteilt sich nach dem Gegenstande der Entscheidung, also nach der Rechtsnatur des Anspruchs, über den die Entscheidung ergangen ist. Es kommt daher nicht darauf an, welchem Gerichtszweig das Gericht angehört, das die Entscheidung erlassen hat. Unter den Begriff der Zivilsachen fallen auch die Arbeitsachen, selbst wenn die Entscheidungen von besonderen Gerichten erlassen werden.

Zu den Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zählen nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 auch diejenigen, die in einem Strafverfahren über einen Anspruch aus einem Rechtsverhältnis des Zivil- oder Handelsrechts ergangen sind (Adhäsionsurteile nach den §§ 403 ff. StPO).

Artikel 1 Abs. 1 schließt auch Entscheidungen der Gerichte in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein, sofern in ihnen über Ansprüche der Parteien erkannt ist. Maßgebend für die Geltung des Vertrages auf diesem Gebiet ist also nicht die Verfahrensart, welche zu der Entscheidung geführt hat, sondern die Rechtsnatur der Entscheidung als Streitentscheidung. Hier sind als Beispiele zu nennen die gerichtlichen Verfügungen bei der Vermittlung einer Auseinandersetzung unter Miterben (§§ 86 ff. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 – FGG), die Entscheidungen auf Grund der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) vom 21. Oktober 1944 und die Entscheidungen nach dem Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 26. März 1952. — Dagegen fallen Entscheidungen auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Streitentscheidungen in dem erwähnten Sinne sind, nicht

unter den Anwendungsbereich des Vertrages. Das ist z. B. der Fall bei Entscheidungen über das Recht der Sorge für die Person eines Kindes, bei Beschlüssen über Volljährigkeitserklärung oder bei Bestätigung des Vertrages, durch den ein Kind an Kindes Statt angenommen wird. Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß derartige Entscheidungen außerhalb des Vertrages nach den innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsstaaten anerkannt werden können (vgl. Art. 22; Urteil des Bundesgerichtshofes vom 7. Dezember 1955, BGHZ 19 S. 240).

Artikel 17 schränkt den sachlichen Anwendungsbereich des Vertrages für bestimmte Arten von Entscheidungen ausdrücklich ein. Hierauf wird später einzugehen sein (vgl. die Bemerkungen zu Art. 17).

Aus Gründen der Klarstellung wird in Absatz 2 des Artikels 1 besonders hervorgehoben, daß es für die Anwendung des Vertrages nicht darauf ankommt, wie die Entscheidung benannt ist. Mit den hier angeführten Bezeichnungen (Urteil, Beschluß, Vollstreckungsbefehl) werden die Schultitel nicht erschöpfend aufgezählt, sondern es werden nur Beispiele gegeben. So ist z. B. auch der Kostenfestsetzungsbeschluß, der in Absatz 2 nicht besonders genannt wird, der Anerkennung fähig.

Der Anerkennung unterliegen nicht nur rechtskräftige Entscheidungen, sondern auch Entscheidungen, gegen die noch Rechtsbehelfe zulässig sind, sofern in der Entscheidung über die Ansprüche der Parteien für die Instanz endgültig erkannt ist.

Diese Regelung entspricht derjenigen, die sich bereits in neueren Vollstreckungsverträgen findet. So hat die Bundesrepublik Deutschland Entscheidungen, die noch nicht rechtskräftig sind, in ihre Verträge mit Belgien, Österreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland einbezogen. Die Regelung ist der Ausdruck gegenseitigen Vertrauens in die Rechtspflege beider Länder; sie bedeutet einen Fortschritt, weil so dem Gläubiger ermöglicht wird, seine Rechte möglichst schnell zur Anerkennung und Vollstreckung zu bringen.

Zu Artikel 2

Auf Wunsch der griechischen Seite sind auch die Entscheidungen in Ehe- und Familienstandssachen in den Vertrag einbezogen worden. Wie aus dem Zusammenhang mit Artikel 1 folgt, muß es sich auch hier um Streitentscheidungen handeln. Die Regelung ist auf die Ehe- und Familienstandssachen beschränkt worden; sie erfaßt also nicht die Entscheidungen über Fragen der Rechts- oder Handlungsfähigkeit oder der gesetzlichen Vertretung.

Artikel 2 betrifft die Entscheidungen, die zwischen zwei griechischen oder zwei deutschen Staatsangehörigen oder zwischen einem griechischen und einem deutschen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik oder in Griechenland ergangen sind, sofern beide Parteien zur Zeit der Klageerhebung im Urteilsstaat ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Haben die Parteien eine mehrfache Staatsangehörigkeit, so ist für die Anwendung des Artikels 2 entscheidend, ob sie außer einer anderen Staatsangehörigkeit die deutsche oder die griechische Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Vorschrift bringt keine wesentliche Änderung des bisherigen Rechtszustandes. Urteile griechischer Gerichte über die Rechtsbeziehungen griechischer Staatsangehöriger in Ehe- und Familienstandssachen wurden in der Bundesrepublik schon bisher anerkannt. Von griechischer Seite wurden Scheidungsurteile deutscher Gerichte unter deutschen Staatsangehörigen, die in der Bundesrepublik leben, ebenfalls stets anerkannt. Werden zwei in der Bundesrepublik lebende griechische Staatsangehörige von einem deutschen Gericht geschieden, so wird — entgegen einer bis vor etwa 20 Jahren geübten griechischen Rechtsprechung — das deutsche Urteil dann anerkannt, wenn das deutsche Gericht materielles griechisches Scheidungsrecht angewandt hat. Griechenland nimmt also eine ausschließliche Zuständigkeit griechischer Gerichte nicht mehr in Anspruch (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 23. Oktober 1958 — 2 U 52/58 — in NJW 1959 S. 775).

Bei der Anwendung des Artikels 2 ist zu beachten, daß die Anerkennung einer Entscheidung, in der unmittelbar über eine Frage des Ehe- oder Familienstandsrechts entschieden worden ist, davon abhängt, daß die Anerkennung nicht der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, widerspricht (Art. 3 Nr. 1). Dies hat besondere Bedeutung in den Fällen der sogenannten hinkenden Ehe. Eine Ehe griechischer Staatsangehöriger, die in der Bundesrepublik Deutschland lediglich vor einem Standesbeamten geschlossen worden ist, wird in Griechenland nicht anerkannt, weil die Ehe nach griechischem Recht vor einem griechisch-orthodoxen Geistlichen geschlossen werden muß (Art. 1367 des griechischen Zivilgesetzbuches). Die Auswirkungen dieser Unterschiede in den Rechtsordnungen zeigen sich an folgendem Beispiel:

Heiraten zwei griechische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland lediglich vor dem Standesamt, so besteht nach griechischem Recht keine Ehe. Ein Kind aus dieser Ehe wäre nach deutschem Recht als ein eheliches, nach griechischem Recht als ein uneheliches anzusehen. Behauptet in diesem Falle z. B. der Ehemann, die Ehe bestehe nicht, so könnte die Ehefrau gegen ihn vor einem deutschen Gericht die Klage auf Feststellung des Bestehens der Ehe erheben. Einem deutschen Urteil, durch welches das Bestehen der Ehe festgestellt würde, könnte in Griechenland nach Artikel 3 Nr. 1 oder nach Artikel 4 Abs. 2 des Vertrages die Anerkennung versagt werden.

Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe in einem Rechtsstreit über vermögensrechtliche Ansprüche nur als Vorfrage entschieden worden, so kann dies gleichwohl dazu führen, daß die Entscheidung als solche nicht anerkannt wird. Hierauf wird bei Artikel 4 Abs. 2 einzugehen sein.

Da Artikel 2 an die Staatsangehörigkeit der Parteien anknüpft, war es notwendig, in Artikel 20 des Vertrages, der die Staatsangehörigkeit der Parteien grundsätzlich für unerheblich erklärt, als Satz 2 eine Ausnahmegvorschrift des Inhalts aufzunehmen, daß jener Grundsatz in den Fällen des Artikels 2 nicht gilt.

Zu Artikel 3

Während Artikel 1 und 2 die völkerrechtliche Verpflichtung der beiden Staaten enthalten, gerichtliche Entscheidungen anzuerkennen, bestimmt Artikel 3, unter welchen Voraussetzungen diese völkerrechtliche Verpflichtung entfällt; er enthält die Gründe für die Versagung der Anerkennung.

Unter ihnen steht wie üblich die *ordre public*-Klausel (Nummer 1) im Vordergrund. Sie entspricht in ihrer allgemeinen Fassung (Halbsatz 1) dem Artikel 2 Nr. 1 des deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages. Diese Klausel wird nur dann anzuwenden sein, wenn die Anerkennung mit wesentlichen Grundsätzen der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie nachgesucht wird, unvereinbar sein würde.

Der allgemeinen *ordre public*-Klausel ist auf Wunsch der griechischen Delegation ein Satz angefügt worden, der sich auf einen besonderen Fall bezieht. Die ergänzende Bestimmung des Artikels 3 Nr. 1 Halbsatz 2 beruht auf folgender Erwägung: Es würde dem Zweck des Vertrages widersprechen, wenn es allgemein zulässig wäre, daß unter denselben Parteien über denselben Gegenstand in jedem der beiden Vertragsstaaten ein Prozeß geführt werden könnte und die beiden Prozesse möglicherweise zu unterschiedlichen Entscheidungen führen würden. Ein solches Ergebnis läßt sich im nationalen deutschen Recht allgemein dadurch verhindern, daß im zweiten Prozeß die Einrede der Rechtshängigkeit des ersten Prozesses erhoben wird (§ 263 Abs. 2 Nr. 1, § 274 Abs. 2 Nr. 3 ZPO). Die Einrede der Rechtshängigkeit ist nach deutschem Recht grundsätzlich zulässig bis zur Rechtskraft der Entscheidung. Das griechische Recht kennt gleichfalls die Einrede der Rechtshängigkeit. Sie ist jedoch nur solange zulässig, bis die erste Instanz endgültig entschieden hat. Die Möglichkeit, daß unter denselben Parteien über denselben Gegenstand in Griechenland und Deutschland je ein Prozeß geführt wird, kann also nicht allein dadurch verhindert werden, daß die in den beiden Staaten geltenden Vorschriften über die Einrede der Rechtshängigkeit auf den zwischenstaatlichen Bereich erstreckt werden (vgl. Art. 18 Abs. 1). Die begrenzte Zulässigkeit der Einrede der Rechtshängigkeit nach griechischem Recht und die dadurch bedingte Möglichkeit, daß sowohl in Griechenland als auch in Deutschland zwischen denselben Parteien und über denselben Gegenstand Entscheidungen ergehen können, erforderte eine ergänzende Bestimmung über die Versagung der Anerkennung einer Entscheidung, wie sie in Artikel 3 Nr. 1 Halbsatz 2 getroffen und unter dem Gesichtspunkt des *ordre public* gerechtfertigt ist.

Das Wort „insbesondere“ in Artikel 3 Nr. 1 Halbsatz 2 bedeutet nicht, daß der ausdrücklich erwähnte Fall der wichtigste aus dem Anwendungsbereich der *ordre public*-Klausel sei. Er ist nur deshalb aufgenommen worden, weil er sich aus der nicht ohne weiteres ersichtlichen unterschiedlichen Gestaltung des Verfahrensrechts in Griechenland und Deutschland im Hinblick auf die Einrede der Rechtshängigkeit ergibt.

Der in Nummer 2 angeführte Versagungsgrund ist dem Artikel 2 Nr. 2 des deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages nachgebildet. Er soll dem Schutze des unterlegenen Beklagten dienen, der sich an dem Verfahren nicht aktiv beteiligt hat (vgl. auch Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens). Schutzwürdig erscheint der Beklagte zunächst dann, wenn das Verfahren nicht ordnungsmäßig eingeleitet worden ist. Dies ist unter Buchstabe a geregelt. Die Frage, ob die Zustellung an den unterlegenen Beklagten ordnungsmäßig bewirkt worden ist, beantwortet sich nach dem Recht des Urteilsstaates. Die hiernach maßgebenden Rechtsnormen können unmittelbar im innerstaatlichen Recht enthalten sein, sie können sich aber auch aus Staatsverträgen ergeben. So kann es insbesondere von Bedeutung werden, ob die Zustellung nach den Artikeln 1 bis 6 des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts vom 11. Mai 1938 wirksam durchgeführt worden ist. Ist die Zustellung ordnungsmäßig bewirkt, so kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß der Beklagte von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis erhalten und so Gelegenheit gehabt hat, seine Rechte wahrzunehmen. Es ist jedoch denkbar, daß trotz Beachtung der Zustellungsvorschriften der Beklagte die zuzustellende Klageschrift oder Ladung entweder überhaupt nicht oder doch nicht rechtzeitig erhalten hat. Dies kann z. B. dann in Betracht kommen, wenn eine öffentliche Zustellung (§§ 203 bis 206 ZPO) bewilligt worden ist. Für diese Ausnahmefälle enthält Buchstabe b eine weitere Schutzvorschrift zugunsten des Beklagten, die sich an das deutsch-belgische Abkommen (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b) sowie an die Übereinkommen anlehnt, die auf der Achten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (1956) über die gerichtliche Zuständigkeit kraft Parteivereinbarung bei zwischenstaatlichen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (Art. 5 Nr. 1) und über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiete der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Art. 2 Nr. 2, vgl. Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1005) ausgearbeitet worden sind.

Die Regelung der Zuständigkeit der ausländischen Gerichte (Nummern 3 und 4) ist dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrage (vgl. Art. 3 Nr. 3 bis 5) nachgebildet. Der Vertrag folgt dem System der sogenannten „compétence indirecte“. Die Frage, ob das Gericht des Urteilsstaates für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig ist, richtet sich also nach dem innerstaatlichen Recht des Urteilsstaates. Die Vorschriften des Vertrages bleiben dabei zunächst außer Betracht. Insoweit deckt sich das System des Vertrages mit dem der Vollstreckungsverträge, die bisher mit der Schweiz, Italien, Belgien und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland abgeschlossen worden sind.

Der Vertrag geht jedoch — wie der deutsch-österreichische Vollstreckungsvertrag — noch einen Schritt weiter. Er folgt dem System der sogenannten „Negativ-Liste“. Aus den Nummern 3 und 4 des Artikels 3 geht hervor, daß im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem König-

reich Griechenland grundsätzlich alle Gerichtsstände, die in den beiderseitigen innerstaatlichen Rechtsordnungen vorgesehen sind, anerkannt werden. Diese Regelung, bei der — anders als in den Vollstreckungsverträgen mit der Schweiz (vgl. Art. 2), mit Italien (vgl. Art. 2), Belgien (vgl. Art. 3) und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (vgl. Art. IV) — davon abgesehen werden kann, nur bestimmte Gerichtsstände festzulegen, ist hier deshalb möglich, weil das Recht beider Staaten in dieser Hinsicht nahezu übereinstimmt.

Ein Vergleich der Gerichtsstände in den beiden Rechtsordnungen ergibt folgendes Bild:

Der allgemeine Gerichtsstand für natürliche Personen wird nach deutschem Recht (§§ 13, 16 ZPO) und nach griechischem Recht (Art. 16 Abs. 2 CPO) durch den Wohnsitz und hilfsweise durch den Aufenthaltsort bestimmt.

Allgemeiner Gerichtsstand juristischer Personen ist deren Sitz (§ 17 ZPO; Art. 17 Nr. 4 CPO).

Dem § 15 ZPO (Gerichtsstand der Exterritorialen) entspricht weitgehend Artikel 17 Nr. 1 CPO.

Allgemeiner Gerichtsstand des Fiskus ist nach deutschem Recht in der Regel (§ 18 ZPO) der Ort, an dem die Behörde ihren Sitz hat, nach griechischem Recht (Art. 17 Nr. 2 und 3 CPO) entweder die Hauptstadt oder bei juristischen Personen und Körperschaften das Gericht, in dessen Bezirk die Verwaltung geführt wird.

Einen besonderen Gerichtsstand des Aufenthaltsortes gibt es sowohl im deutschen (§ 20 ZPO) als auch im griechischen Recht (Art. 22 Nr. 1 CPO).

Einen Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO) kennt das griechische Recht zur Zeit nicht; in dem Entwurf für eine Neuregelung des Prozeßrechts, der demnächst den gesetzgebenden Körperschaften Griechenlands zugeleitet wird, ist ein solcher Gerichtsstand jedoch vorgesehen.

Dem dinglichen Gerichtsstand des § 24 ZPO entspricht weitgehend Artikel 20 CPO.

Gerichtsstand der Erbschaft ist nach deutschem Recht (§ 27 ZPO) der Ort, an dem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand hatte, nach griechischem Recht (Art. 17 Nr. 5 CPO) der Ort, wo sich die Erbschaft befindet. Die Neuordnung des griechischen Prozeßrechts sieht jedoch in Artikel 30 des Entwurfs eine dem deutschen Recht entsprechende Regelung vor.

Dem § 29 ZPO (Gerichtsstand des Erfüllungsortes) entspricht Artikel 22 Nr. 4 CPO.

Dem § 31 ZPO (Gerichtsstand der Vermögensverwaltung) entsprechen im Grundsatz Artikel 19 Nr. 2 und Artikel 22 Nr. 3 CPO.

Für Klagen aus unerlaubter Handlung ist nach deutschem Recht (§ 32 ZPO) und nach griechischem Recht (Art. 22 Nr. 6 CPO) das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

Einen Gerichtsstand der Widerklage gibt es im deutschen Recht (§ 33 ZPO) und im griechischen Recht (Art. 19 Nr. 3 CPO). Beide Rechtsordnungen kennen auch den Gerichtsstand des Sachzusammenhanges (§ 34 ZPO; Art. 21 CPO).

Das geltende griechische Recht kennt keine dem § 38 ZPO entsprechende ausdrückliche Vereinbarung eines Gerichtsstandes, wohl dagegen in Artikel 24 Abs. 3 CPO eine dem § 39 ZPO entsprechende stillschweigende Prorogation. Der griechische Reformentwurf sieht eine dem § 38 ZPO entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung vor.

Nach dieser Übersicht stimmen die Gerichtsstände im griechischen und deutschen Recht weitgehend überein; sie sind so gestaltet, daß sie gegenseitig anerkannt werden können. Es ist daher möglich, entsprechend dem deutsch-österreichischen Vertrag auf eine Festlegung einzelner bestimmter Gerichtsstände zu verzichten. In dem Vertrag brauchen umgekehrt nur die Ausnahmefälle erwähnt zu werden, in denen ein Gerichtsstand nicht anzuerkennen ist. Dies ist in den Bestimmungen geschehen, die in den Nummern 3 und 4 des Artikels 3 enthalten sind.

Gemäß Nummer 3 ist einem Urteil die Anerkennung zu versagen, wenn in dem Anerkennungsstaate für die Sache ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet war. Es ist ein feststehender Grundsatz des internationalen Prozeßrechts, daß einer ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Anerkennungsstaates der Vorrang vor einer Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates einzuräumen ist. Diese Regelung findet sich auch in anderen modernen Vollstreckungsabkommen (vgl. z. B. Art. 3 Abs. 2 des deutsch-belgischen Abkommens).

Hervorzuheben ist, daß nur eine kraft Gesetzes begründete ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Anerkennungsstaates einen Grund für die Versagung der Anerkennung bildet. Haben dagegen die Parteien eines Vertrages vereinbart, daß für Streitigkeiten aus diesem Vertrage nur ein Gericht ausschließlich zuständig sein soll, und ergeht ein Urteil in einem anderen Gerichtsstande, so kann die Anerkennung nicht deshalb versagt werden, weil die Gerichtsstandsvereinbarung nicht beachtet worden ist.

Der Begriff der „ausschließlichen Zuständigkeit kraft Gesetzes“ ist nach den Grundsätzen des internationalen Zivilprozeßrechts zu bestimmen. Nicht jeder Gerichtsstand, der im innerstaatlichen Recht als ausschließlicher bezeichnet wird, ist auch im internationalen Sinne ausschließlich. Es wird vielmehr darauf ankommen, ob der Anerkennungsstaat wegen der Natur der Streitigkeit die ausschließliche internationale Zuständigkeit für seine Gerichte in Anspruch nimmt, etwa weil durch die Entscheidung in seinen Hoheitsbereich eingegriffen würde.

Als ausschließlich in diesem Sinne sind nach deutschem Recht z. B. folgende Gerichtsstände anzusehen:

der Gerichtsstand der belegenen Sache bei dinglichen Klagen in Ansehung unbeweglicher Sachen (§ 24 ZPO),

der Gerichtsstand des Sitzes einer Aktiengesellschaft bei Klagen auf Anfechtung oder Nichtigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung (§ 199 Abs. 3, § 201 Abs. 1, § 202 Abs. 3, § 216 Abs. 4 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937),

der Gerichtsstand des Sitzes einer Genossenschaft bei der Klage auf Anfechtung eines Beschlusses

der Generalversammlung (§ 51 Abs. 3 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889),

der Gerichtsstand des Sitzes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei der Klage auf Auflösung dieser Gesellschaft (§ 61 Abs. 3, § 75 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes vom 20. April 1892),

der Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung oder des Wohnsitzes des Beklagten bei den Klagen auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 24 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909),

die Gerichtsstände für zivilrechtliche Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juni 1957 (§ 96 dieses Gesetzes),

der Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung oder des Wohnsitzes des Versicherungsagenten für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer (§ 48 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908),

der Gerichtsstand der belegenen Sache bei Klagen auf Aufhebung eines Mietverhältnisses oder eines Pachtverhältnisses über Räume nach dem Mieterschutzgesetz und bei Klagen auf Herausgabe eines Mietraumes (§§ 7, 27, 36 des Mieterschutzgesetzes vom 1. Juni 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1942).

Nummer 4 enthält eine Sonderregelung für den Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO). Diesem international unerwünschten Gerichtsstand (vgl. Jellinek: „Die zweiseitigen Staatsverträge über Anerkennung ausländischer Zivilurteile“ S. 222) braucht in dem Vertrage die Anerkennung nicht ganz versagt zu werden, da er in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich anerkannt ist und im Königreich Griechenland eingeführt werden wird. Es erscheint vielmehr ausreichend, die unterlegene Partei unter bestimmten Voraussetzungen zu schützen.

Hat sich der Beklagte auf den Rechtsstreit nicht eingelassen, so wird der Gerichtsstand des Vermögens nicht anerkannt (Buchstabe a). Die Beziehung des Beklagten zu dem Urteilsstaat ist hier allein durch das im Einzelfall vielleicht zufällige Vorhandensein von Vermögensstücken begründet. Die Wirkung des Urteils in diesem Fall auf einen anderen Staat zu erstrecken, erscheint nicht gerechtfertigt; der Beklagte rechnet nach seiner Nichteinlassung nur damit, daß eine Vollstreckung allenfalls in sein Vermögen, das sich im Urteilsstaate befindet, betrieben wird.

Der Gerichtsstand des Vermögens muß ferner für den Anerkennungsstaat ohne Bedeutung bleiben, wenn die unterlegene Partei sich zwar auf den Rechtsstreit eingelassen, aber vorher ausdrücklich erklärt hat, daß sie sich nur im Hinblick auf das Vermögen einlassen wolle, das sich im Urteilsstaate befindet (Buchstabe b). Mit dieser Bestimmung wird es dem Beklagten ermöglicht, daß er sich gegen den Zugriff auf seine Vermögensstücke im Urteilsstaate wenden kann, ohne gleichzeitig Gefahr zu laufen, bei ungünstigem Ausgange des Rechtsstreits auch die Vollstreckung in sein übriges Vermögen, das sich im Anerkennungsstaate befindet, dulden zu müssen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 entspricht dem Artikel 3 des deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages. Er betrifft die Anwendung des Kollisionsrechts.

Das angerufene Gericht des Anerkennungsstaates darf nach Absatz 1 die Anerkennung nicht allein deshalb versagen, weil das Gericht des Urteilsstaates sich bei der Entscheidung von Fragen des internationalen Privatrechts auf Rechtsvorschriften gestützt hat, die von denjenigen abweichen, die das Gericht des Anerkennungsstaates seinerseits angewendet haben würde. Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß das Urteil auch hinsichtlich der Frage der anzuwendenden Rechtsordnung im Anerkennungsstaate nicht nachgeprüft wird.

Absatz 2 des Artikels 4 regelt die Anerkennung von Entscheidungen, die bestimmte personenrechtliche Fragen hinsichtlich der Angehörigen des Staates betreffen, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird. Er stellt eine Ausnahme von der Regel des Absatzes 1 dar. Die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen darf versagt werden, wenn bei der Beurteilung eines personenrechtlichen Verhältnisses andere Gesetze angewendet worden sind, als sie nach dem internationalen Privatrecht des Anerkennungsstaates anzuwenden gewesen wären. Diese Vorschrift betrifft solche Entscheidungen, in denen die personenrechtliche Frage als Vorfrage geprüft werden muß, wie z. B. die Frage des anzuwendenden Erbrechts bei einer Klage des Erben gegen den Besitzer des Nachlasses auf Herausgabe der einzelnen Nachlaßgegenstände.

Die Nachprüfung des anzuwendenden Rechts ist auf diesen Sondergebieten dadurch gerechtfertigt, daß sich die Staaten seit jeher die Entscheidung über Statusfragen eigener Staatsangehöriger vorbehalten (vgl. § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Durch die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Anerkennungsstaates wird der Grundsatz des Artikels 20 durchbrochen (vgl. Art. 20 Satz 2).

In Absatz 2 ist neben der Todeserklärung mit Rücksicht auf das griechische Recht auch eine Verschollenheitserklärung erwähnt.

Im Bereich des Artikels 4 Abs. 2 kann das Problem der „hinkenden Ehe“ Bedeutung erlangen (vgl. die Bemerkungen zu Art. 2), nämlich dann, wenn der Bestand der Ehe in vermögensrechtlichen Streitigkeiten als Vorfrage erheblich ist. Dies zeigt folgendes Beispiel:

Heiraten zwei griechische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland lediglich vor dem Standesamt und stirbt der Ehemann, so könnte zwar die Ehefrau in der Bundesrepublik Deutschland im Gerichtsstande der Erbschaft gegen die in Griechenland lebenden Verwandten des Ehemannes auf Herausgabe der Erbschaft klagen. Einem solchen Urteil könnte jedoch auf Grund des Artikels 4 Abs. 2 im Königreich Griechenland die Anerkennung versagt werden, weil die das Erbrecht begründende Ehe nach griechischem Recht nicht bestand.

Damit der Grundsatz der Anerkennung auch im Bereich des Absatzes 2 möglichst erhalten bleibt, wird vorgesehen, daß die Anerkennung dann nicht ver-

sagt werden darf, wenn zwar das Kollisionsrecht nicht richtig angewendet worden ist, wenn aber das Gericht des Anerkennungsstaates nach seinem internationalen Privatrecht im Ergebnis ebenso entscheiden würde, wie das Gericht des Urteilsstaates entschieden hat.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält in Absatz 1 das Verbot, das Urteil im Anerkennungsstaate sachlich nachzuprüfen. Als Vorbild für diese Vorschrift diente Artikel 4 Abs. 1 des deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages.

In Artikel 5 wird festgelegt, daß über die in Artikel 3 und 4 Abs. 2 genannten Versagungsgründe hinaus eine Entscheidung in dem Anerkennungsstaate nicht nachgeprüft werden darf. Damit ist eine *révision au fond* ausgeschlossen.

Absatz 2, der auf Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens zurückgeht, schränkt die Prüfungsbefugnis der Gerichte des Anerkennungsstaates hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates ein: der Richter des Anerkennungsstaates ist bei der Prüfung der Zuständigkeit an die tatsächlichen Feststellungen des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, gebunden. Hätte der Richter des Anerkennungsstaates die Befugnis, die tatsächlichen Feststellungen, auf Grund deren der Richter des Urteilsstaates seine Zuständigkeit bejaht hat, nachzuprüfen, so könnte dies böswillige Schuldner veranlassen, im Anerkennungsstaate die Frage der Zuständigkeit, die bereits im Urteilsstaate Gegenstand der Verhandlungen gewesen ist, erneut aufzuwerfen; damit würde solchen Schuldnern ein Mittel in die Hand gegeben, die Anerkennung und möglicherweise die Vollstreckung hinauszuzögern. Das wird durch Artikel 5 Abs. 2 ausgeschlossen. Hat z. B. der Beklagte vor dem griechischen Gericht das Bestehen einer Gerichtsstandsvereinbarung bestritten, hat das Gericht aber festgestellt, daß eine solche Vereinbarung vorliegt, so wird der Beklagte vor dem deutschen Gericht, das über die Anerkennung der griechischen Entscheidung zu befinden hat, mit einem erneuten Bestreiten nicht mehr gehört. Für die Entscheidungen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Art. 1) folgt dies daraus, daß die Zuständigkeit der griechischen Gerichte allgemein anerkannt wird. Für die Entscheidungen in Ehe- und Familienstandssachen (Art. 2) mußte diese Bindung besonders vorgesehen werden, weil diese Entscheidungen nur anerkannt werden, wenn sie im Gerichtsstande des gewöhnlichen Aufenthaltes ergangen sind.

Darüber hinaus ist der Richter des Anerkennungsstaates auch an die rechtliche Würdigung der Tatsachen gebunden, auf Grund deren der Richter des Urteilsstaates seine Zuständigkeit bejaht hat. Dadurch soll der Grundsatz der Anerkennung, auf dem der Vertrag beruht, möglichst gesichert werden. Daß neben der Bindung an die tatsächlichen Feststellungen nunmehr auch die Bindung an die rechtliche Würdigung vorgesehen ist, bedeutet einen Fortschritt. Er kann auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens erzielt werden.

Zweiter Abschnitt

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Der Zweite Abschnitt regelt im einzelnen, unter welchen Voraussetzungen eine Entscheidung, die in dem einen Vertragsstaat erlassen worden ist, in dem anderen Vertragsstaate zur Vollstreckung zugelassen werden kann. Auf Grund der Vorschriften dieses Abschnittes wird es möglich, die Entscheidungen der Gerichte des einen Staates in dem anderen ebenso zu vollstrecken wie im Inlande. Hierin liegt die Hauptbedeutung des Vertrages.

Zu Artikel 6

Artikel 6 lehnt sich an Artikel 6 Abs. 1 des deutsch-belgischen und an Artikel 5 des deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages an.

Die Vorschrift stellt klar, daß sowohl rechtskräftige als auch vorläufig vollstreckbare Entscheidungen in dem anderen Staate für vollstreckbar erklärt werden können. Der Ausdruck „Vollstreckung“ wurde gewählt, weil er im griechischen Recht als Oberbegriff für „Zwangsvollstreckung“ und „vorläufige Vollstreckung“ — jene aus rechtskräftigen, diese aus nicht rechtskräftigen Titeln — verwendet wird.

Voraussetzung für eine Vollstreckbarerklärung der Entscheidung in dem anderen Staat ist, daß aus ihr im Urteilsstaate die Vollstreckung zulässig ist. Dies entspricht einem anerkannten Grundsatz des internationalen Rechts: ein Hoheitsakt und damit auch eine gerichtliche Entscheidung kann in einem anderen Staate nicht mehr Geltung oder eine größere Wirkung beanspruchen, als dem Akt oder der Entscheidung in dem Ursprungsstaate selbst zukommt.

Zweite Voraussetzung der Vollstreckbarerklärung ist die Anerkennungsfähigkeit der gerichtlichen Entscheidungen. Diese richtet sich nach den Vorschriften des Ersten Abschnittes des Vertrages. Zu beachten ist, daß in Artikel 17 bestimmte Arten vorläufig vollstreckbarer Entscheidungen von der Anerkennung und Vollstreckung ausgeschlossen sind (vgl. die Bemerkungen dort).

Liegen die beiden genannten Voraussetzungen vor, so wird der ausländischen Entscheidung das Exequatur erteilt, d. h. sie wird im Inlande für vollstreckbar erklärt.

Wird aus einer ausländischen Entscheidung, die noch nicht rechtskräftig geworden, die aber gleichwohl im Inlande für vollstreckbar erklärt worden ist, die Zwangsvollstreckung betrieben, so kann dem Schuldner ein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Herausgabe des Erlangten erwachsen, wenn die ausländische Entscheidung später im Urteilsstaat auf ein Rechtsmittel des Schuldners hin aufgehoben oder geändert wird und sich die Zwangsvollstreckung damit als ungerechtfertigt herausstellt. Dieses Risiko, das durch die Einbeziehung der noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen für den Schuldner entstehen kann, wird jedoch durch die Vorteile aufgewogen, welche durch die Einbeziehung der vorläufig vollstreckbaren Urteile erreicht werden. Es soll dem Gläubiger ermöglicht werden, seine Rechte auch in dem anderen Staat alsbald durchzusetzen, wie dies im Interesse des zwischenstaatlichen Wirt-

schaftsverkehrs erforderlich ist. Das erwähnte Risiko wird zudem dadurch gemindert, daß das Gericht des Vollstreckungsstaates das Verfahren der Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 10 Abs. 2 des Vertrages aussetzen kann.

Erweist sich die Zwangsvollstreckung aus einem noch nicht rechtskräftigen Urteil nachträglich als ungerechtfertigt, so hat der Schuldner gegen den Gläubiger Ansprüche. Sowohl nach deutschem Recht (§ 717 Abs. 3 ZPO) als auch nach griechischem Recht (Art. 904 ff. des Zivilgesetzbuches) kann der Schuldner vom Gläubiger die Erstattung der auf Grund des Urteils beigetriebenen oder geleisteten Werte verlangen. Ein Unterschied in den Rechtsordnungen besteht nur, soweit es sich um Schadensersatzansprüche des Schuldners gegen den Gläubiger handelt. Das deutsche Recht (§ 717 Abs. 2 ZPO) gewährt dem Schuldner bei der Vollstreckung aus einem erstinstanzlichen Urteil, das später aufgehoben oder geändert wird, einen Schadensersatzanspruch ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Gläubigers. Diese Regelung geht, wie eine rechtsvergleichende Betrachtung ergibt, sehr weit (vgl. Thomas Fischer-Dieskau: „Die Haftung aus der Vollstreckung anfechtbarer Urteile in rechtsvergleichender Darstellung, zugleich ein Beitrag zum internationalen Privatrecht“, Dissertation, Bonn 1961, S. 85). In der griechischen Rechtsprechung ist der Grundsatz entwickelt worden, daß dem Schuldner nur dann ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht, wenn der Gläubiger die Vollstreckung betrieben hat, obwohl er wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß sein Anspruch, über den in dem Urteil erkannt worden ist, nicht bestand. Diese Grundsätze werden bei der Reform des griechischen Zivilprozeßrechts in den Artikeln 747 und 1002 des Entwurfs der neuen griechischen Zivilprozeßordnung gesetzlich festgelegt werden. Die Regelung wird annähernd den Grundsätzen entsprechen, wie sie von den Gerichten des angelsächsischen Rechtskreises entwickelt worden sind (vgl. Fischer-Dieskau a. a. O. S. 41). Eine Angleichung des Haftungsrechts läßt sich für diese besondere Frage in dem Verträge nicht erreichen, weil dies nicht nur eine internationale, sondern eine allgemeine nationale Umstellung mit sich bringen müßte. Die Unterschiede sind auch nicht so groß, als daß sie nicht in den wenigen Fällen, mit denen zu rechnen ist, hingenommen werden könnten.

Die Ansprüche des Schuldners richten sich materiell jeweils nach dem Recht des Urteilsstaates. Formell können sie auch im Vollstreckungsstaate geltend gemacht werden.

Gerichtliche Entscheidungen, in denen über diese Ansprüche des Schuldners erkannt worden ist, werden in dem anderen Staat auf Grund der Artikel 1 und 5 des Vertrages anerkannt. Damit ist diese Frage auch ohne ausdrückliche staatsvertragliche Regelung befriedigend gelöst.

Zu Artikel 7

Diese Vorschrift verweist für die Vollstreckbarerklärung und für die Durchführung der Zwangsvollstreckung selbst auf das Recht des Vollstreckungs-

staates, wie dies auch in Artikel 7 des deutsch-belgischen und in Artikel 6 des deutsch-österreichischen Vertrages geschehen ist. Die Regelung entspricht internationalen Rechtsgrundsätzen.

Auf deutscher Seite soll die Vollstreckbarerklärung durch ein Ausführungsgesetz, das gleichzeitig vorgelegt wird, näher geregelt werden.

Zu Artikel 8

Die ausländische Entscheidung wird im Vollstreckungsstaat auf Antrag für vollstreckbar erklärt. Antragsberechtigt ist, wer aus der Entscheidung im Urteilsstaate Rechte herleiten kann.

Antragsberechtigt ist nicht nur die Partei, die in der Entscheidung selbst genannt ist, sondern auch ihre Rechtsnachfolger, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Einzelrechtsnachfolge oder Gesamtrechtsnachfolge handelt. Die Frage, wie der Nachweis der Rechtsnachfolge zu führen ist, richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates.

Zu Artikel 9

In Artikel 9 ist festgelegt, welche Unterlagen einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung beizufügen sind. Die Vorschrift geht auf Artikel 9 des deutsch-belgischen und Artikel 7 und 9 des deutsch-österreichischen Vertrages zurück.

Gemäß Nummer 1 wird der Nachweis, daß die Entscheidung echt ist, dadurch geführt, daß eine mit amtlichem Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung vorgelegt wird. — Um dem Gericht des Vollstreckungsstaates die Nachprüfung zu ermöglichen, ob der Vollstreckbarerklärung Versagungsgründe entgegenstehen, muß die Entscheidung in vollständiger Form vorgelegt werden; sie muß also mit Gründen versehen sein. Damit ist es ausgeschlossen, daß Versäumnis- oder Anerkenntnisurteile deutscher Gerichte in abgekürzter Form vorgelegt werden, wie dies in § 313 Abs. 3 und in § 317 Abs. 4 ZPO vorgesehen ist. Eine Regelung für diese Fälle enthalten die §§ 7 und 8 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes. Entscheidungen griechischer Gerichte sind nach dem innerstaatlichen griechischen Recht stets mit Gründen, wenn auch zum Teil nur mit formularmäßigen, versehen.

Nummer 2 und Nummer 3 betreffen die Zustellungsnachweise. Handelt es sich bei der Entscheidung, deren Vollstreckbarerklärung beantragt wird, um eine Versäumnisentscheidung, so hat der Gläubiger nachzuweisen, daß dem Schuldner die Ladung oder Verfügung, durch die der Rechtsstreit eingeleitet worden ist, nach dem Recht des Urteilsstaates zugestellt worden ist (Nummer 2). Bei allen Entscheidungen hat der Gläubiger nachzuweisen, daß die gerichtliche Entscheidung selbst dem Schuldner vor Beginn des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung zugestellt worden ist (Nummer 3).

Nummer 4 betrifft den Nachweis, daß die ausländische Entscheidung im Zeitpunkt ihrer Vorlage bei dem Vollstreckungsgericht im Urteilsstaate vollstreckbar ist. Bei deutschen Entscheidungen wird dieser Nachweis durch die Vollstreckungsklausel (§§ 724, 725 ZPO) geführt. Sollen deutsche Entschei-

dungen in Griechenland vollstreckt werden, so bedürfen sie einer Vollstreckungsklausel auch dann, wenn dies nach deutschem Recht nicht vorgeschrieben ist. So bedürfen Vollstreckungsbefehle und einstweilige Verfügungen im Inland einer Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollstreckung aus ihnen für oder gegen eine andere Person als den in ihnen bezeichneten Gläubiger oder Schuldner erfolgen soll (§ 796 Abs. 1, § 929 Abs. 1, § 936 ZPO). In § 10 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag ist Vorsorge getroffen, daß die Vollstreckungsklausel für diese Titel auch dann erteilt wird, wenn sie im Inlande nicht erforderlich sein würde. — Den Entscheidungen griechischer Gerichte wird ebenfalls eine Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit beigelegt. Im Rechtsverkehr auf Grund dieses Vertrages wird es sich dabei stets um eine Urkunde handeln, selbst wenn nach innerstaatlichem griechischen Recht zwei Bescheinigungen eingeholt werden müssen, wie z. B. dann, wenn der Rechtsstreit in Griechenland vor dem Berufungsgericht schwebt (vgl. Art. 763 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 186, 187 CPO).

Nummer 5 betrifft den Fall, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht worden ist. In diesem Falle hat der Gläubiger, der die Vollstreckbarerklärung beantragt, den Nachweis zu erbringen, daß er diese Verpflichtung erfüllt hat. Über die Art und Weise der Sicherheitsleistung entscheidet das Gericht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist. Regelmäßig wird sich die Art und Weise der Sicherheitsleistung aus der Entscheidung selbst ergeben. Den Nachweis, daß er die Sicherheit geleistet hat, wird der Gläubiger im Regelfalle durch Urkunden führen können.

Gemäß Nummer 6 sind den Urkunden, die in den Nummern 1 bis 5 erwähnt sind, Übersetzungen in die Sprache des angerufenen Gerichts beizufügen, die von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder von einem amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzer des Urteilsstaates oder des Vollstreckungsstaates als richtig bescheinigt sein müssen. Diese Regelung entspricht derjenigen, die gemäß Artikel 3 Abs. 2 des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handelsrechts vom 11. Mai 1938 bereits für den Rechtshilfeverkehr gilt.

Durch Artikel 24 des Rechtshilfeabkommens sind die in Artikel 10 Nr. 1 bis 5 des Vollstreckungsvertrages genannten Urkunden von dem Legalisationszwange befreit.

Zu Artikel 10

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem Artikel 10 des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens.

Das Gericht hat in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung gemäß Absatz 1 Satz 1 zunächst zu prüfen, ob die förmlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens gegeben sind. Sind die nach Artikel 9 erforderlichen Urkunden nicht vollständig beigebracht, so wird es den Gläubiger wohl regelmäßig durch eine Zwischenverfügung auf diesen

Mangel hinweisen und ihn auffordern, seinen Antrag zu ergänzen. Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird das Gericht den Antrag als derzeit unzulässig (*absolutio ab instantia*) abweisen. Der Antrag kann nach Behebung der Mängel wiederholt werden.

Sind die förmlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung gegeben, so hat das Gericht in sachlicher Hinsicht zu prüfen, ob der Anerkennung der Entscheidung einer der in Artikel 3 genannten Versagungsgründe entgegensteht, ob also die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaates widersprechen würde (Art. 3 Nr. 1), ob bei Versäumnisurteilen der Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Urteilsstaate verletzt worden ist (Art. 3 Nr. 2 Buchstabe a) oder ob die Anerkennung deshalb zu versagen ist, weil die Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates nicht anerkannt werden kann (Art. 3 Nr. 3 und 4).

Absatz 1 Satz 2 des Artikels 10 wiederholt den bereits in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 erwähnten Grundsatz, daß die ausländische Entscheidung nicht auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft werden darf.

Durch Absatz 2 soll der Schuldner vor Nachteilen geschützt werden, die sich bei einer Vollstreckung aus nur vorläufig vollstreckbaren Entscheidungen unter Umständen ergeben könnten. Deshalb wird für den Fall, daß der Schuldner im Urteilsstaate gegen die vorläufig vollstreckbare Entscheidung einen Rechtsbehelf bestimmter Art eingelegt hat, dem Gericht des Vollstreckungsstaates die Befugnis eingeräumt, das Verfahren der Vollstreckbarerklärung auszusetzen (Absatz 2 Satz 1). Das Gericht hat nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Es wird dabei die Interessen des Gläubigers und des Schuldners gegeneinander abwägen. Als Rechtsbehelfe in diesem Sinne kommen in Betracht der Einspruch, der nach griechischem Prozeßrecht kein ordentlicher, sondern ein außerordentlicher Rechtsbehelf und deshalb besonders genannt ist, sowie die Berufung und die Revision; dagegen ist die Kassation des griechischen Rechts kein ordentliches Rechtsmittel und fällt nicht unter Artikel 10 Abs. 2.

Der Schuldner soll auch für den Fall geschützt werden, daß die Frist für einen dieser Rechtsbehelfe noch läuft und er sich noch nicht dazu entschlossen hat, einen Rechtsbehelf einzulegen (Absatz 2 Satz 2). Bei dieser Lage kann das Gericht des Vollstreckungsstaates nach seinem Ermessen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückstellen und dem Schuldner eine Frist bestimmen, innerhalb deren er nachweisen kann, daß er von dem Rechtsbehelf Gebrauch gemacht hat.

Ist die Vollstreckung aus der Entscheidung, die für vollstreckbar erklärt werden soll, im Urteilsstaat einstweilen einzustellen, so kann dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung, das die Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsstaate vorbereitet, nicht Fortgang gegeben werden. Deshalb sieht Absatz 3 für diese Fälle die Aussetzung des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung vor. Sache des Schuldners ist es nachzuweisen, daß die Vollstreckung im Urteilsstaate derzeit gegen ihn nicht betrieben wer-

den kann. Er kann hierzu z. B. die Ausfertigung einer gerichtlichen Anordnung vorlegen, aus der sich ergibt, daß die Zwangsvollstreckung ohne weiteres einzustellen sei. Hängt die Einstellung noch von weiteren Voraussetzungen, z. B. von einer Sicherheitsleistung des Schuldners, ab (vgl. § 713 Abs. 2 ZPO), so hat der Schuldner auch nachzuweisen, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Artikel 11

Artikel 11 ermöglicht das sogenannte Teilexequatur. Die Vorschrift entspricht dem Artikel 11 des deutsch-belgischen Abkommens.

In dem ersten Halbsatz wird klargestellt, daß ein Teilexequatur zulässig ist. Damit wird eine im internationalen Verkehr noch streitige Frage für den Vertrag im positiven Sinne geklärt. Bei der Regelung im einzelnen wird Vorsorge getroffen, daß dieses Verfahren nicht zu einer sachlichen Nachprüfung der Entscheidung führen kann.

Nummer 1 regelt den Fall, daß der Gläubiger seinen Antrag auf einen Teil der Entscheidung beschränkt. Dies kann geschehen hinsichtlich eines Teiles eines einzigen Anspruchs; so kann z. B. der Antrag auf die Hälfte des Kaufpreisanspruches, über den die Entscheidung ergangen ist, beschränkt werden. Ein Teilantrag ist aber auch möglich, wenn die Entscheidung über mehrere Ansprüche (Klagenhäufung) ergangen ist und die Vollstreckbarerklärung nur wegen eines Anspruches nachgesucht werden soll. Da das Verfahren der Vollstreckbarerklärung der Parteiherrschaft untersteht, erscheint es gerechtfertigt, dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben, seinen Antrag zu beschränken. Hierfür spricht auch die Erwägung, daß dadurch Kosten gespart werden können.

Eine sachliche Nachprüfung der ganzen Entscheidung, mit der bei einem Teilexequatur gerechnet werden müßte, wird dadurch ausgeschlossen, daß die Prüfung des Vollstreckungsrichters durch den Antrag des Gläubigers von vornherein auf einen bestimmten Teil der Entscheidung beschränkt wird.

Nummer 2 behandelt — anders als Nummer 1 — nur den Fall der Klagenhäufung. Enthält die Entscheidung eine Verurteilung wegen mehrerer Ansprüche, kann sie aber nur wegen eines oder einiger dieser Ansprüche für vollstreckbar erklärt werden, weil der Vollstreckbarerklärung der ganzen Entscheidung hinsichtlich eines oder einiger Ansprüche Versagungsgründe nach Artikel 3 entgegenstehen, so kann das Vollstreckungsgericht von Amts wegen die Entscheidung „aufteilen“. Dies ist jedoch nur insoweit zulässig, als dadurch die Einheit eines Anspruches nicht berührt wird. Ist also z. B. der Schuldner aus einem Kaufvertrag, einem Werklieferungsvertrag und einem Darlehen zur Zahlung von 1000,—, 2000,— und 5000,— DM verurteilt worden, so kann das Gericht zwar die Vollstreckbarerklärung wegen eines dieser Ansprüche ablehnen. Es darf jedoch nicht etwa den Kaufpreisanspruch zerlegen und die Vollstreckbarerklärung wegen eines Teilbetrages von 500,— DM bewilligen. Dadurch soll ausgeschlossen werden, daß auf dem Umwege über

das Teilexequatur die materielle Begründetheit des einzelnen Anspruchs untersucht wird.

Zu Artikel 12

Die Vorschrift entspricht dem Artikel 12 des deutsch-belgischen Abkommens. Sie betrifft die Fälle, in denen eine Entscheidung in Ehe- oder Familienstandssachen die Notwendigkeit von Eintragungen oder Veränderungen in den Personenstandsregistern mit sich bringt. Da die Entscheidungen des anderen Vertragsstaates nach der Anerkennung wie eigene Entscheidungen behandelt werden, wird dafür gesorgt, daß diese Gleichstellung gesichert ist. Deshalb ist vorgesehen, daß von dem Gericht des Vollstreckungsstaates neben der Vollstreckbarerklärung noch besondere Maßnahmen angeordnet werden können, die der Entscheidung die Wirkung verleihen, die sie nach dem Recht des Urteilsstaates hat.

Dritter Abschnitt

Gerichtliche Vergleiche, Schiedssprüche und öffentliche Urkunden

Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für bestimmte Schuldtitel, die neben den gerichtlichen Entscheidungen im zwischenstaatlichen Verkehr von Bedeutung sind. Er entspricht in Inhalt und Aufbau im wesentlichen dem Dritten Abschnitt (Art. 11 bis 13) des deutsch-österreichischen Vertrages. Artikel 13 behandelt gerichtliche Vergleiche, Artikel 14 bezieht sich auf Schiedssprüche, und Artikel 15 regelt die Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden.

Zu Artikel 13

Im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr haben die gerichtlichen Vergleiche eine erhebliche Bedeutung. Sie werden nach Absatz 1 wie gerichtliche Entscheidungen anerkannt und vollstreckt.

Absatz 2 behandelt die förmlichen Erfordernisse des Antrages auf Vollstreckbarerklärung eines gerichtlichen Vergleichs. Die betreibende Partei hat eine Ausfertigung des Vergleichs vorzulegen, die mit einem amtlichen Siegel oder Stempel versehen sein muß. Der Ausfertigung muß die Vollstreckungsklausel, die beiden Rechtsordnungen bekannt ist, beigelegt sein. Der Ausfertigung des Vergleichs und der Vollstreckungsklausel ist eine Übersetzung anzuschließen, die den Erfordernissen des Artikels 9 Nr. 6 entspricht.

Das Gericht, bei dem die Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs beantragt wird, hat in sachlicher Hinsicht nur zu prüfen, ob die Vollstreckbarerklärung des Vergleichs der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaates zuwiderlaufen würde (Art. 3 Nr. 1).

Zu Artikel 14

Nach Absatz 1 sollen auf dem Spezialgebiet der Schiedsgerichtsbarkeit die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland jeweils geltenden multilateralen oder bilateralen Verträge die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen regeln. Zur Zeit gelten im Verhältnis zwischen

den beiden Staaten das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. September 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 47; Bundesgesetzbl. 1954 II S. 1132) und das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1068; Bundesgesetzbl. 1954 II S. 1132). Die Bundesrepublik Deutschland hat das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ratifiziert (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 121). Sollte Griechenland diesem Übereinkommen beitreten, so werden die beiden Genfer Verträge durch das neue Übereinkommen abgelöst werden.

Weder die beiden Genfer Abkommen noch das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 berücksichtigen die Schiedsvergleiche. Deshalb sind diese international wichtigen Titel in Absatz 2 des Artikels 14 den Schiedssprüchen gleichgestellt worden, so daß also im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Griechenland Schiedsvergleiche genau so anerkannt und vollstreckt werden wie Schiedssprüche.

Zu Artikel 15

Entsprechend dem Ziel des Vertrages, möglichst alle vollstreckbaren Titel, die im zwischenstaatlichen Verkehr Bedeutung haben können, gegenseitig zur Vollstreckung zuzulassen, werden auch die öffentlichen Urkunden in den Vertrag einbezogen, sofern sie in dem Staat, in dem sie errichtet sind, vollstreckt werden können (Absatz 1). Nach deutschem Recht kommen für die Vollstreckung insbesondere die in § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO erwähnten vollstreckbaren Urkunden, die vor einem Gericht oder Notar errichtet sind, in Betracht. Sie sind in Satz 2 als Beispiele ausdrücklich genannt. Die von den Jugendämtern aufgenommenen Verpflichtungserklärungen und Vergleiche sind auf deutschen Wunsch in Satz 2 ebenfalls besonders erwähnt worden, um die praktische Anwendung des Vertrages zu erleichtern.

Absatz 2 trifft hinsichtlich der förmlichen Erfordernisse des Antrages auf Vollstreckbarerklärung öffentlicher Urkunden dieselbe Regelung, wie sie in Artikel 13 Abs. 2 für gerichtliche Vergleiche vorgesehen ist.

Absatz 3, der sich an Artikel 14 Abs. 2 des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens anlehnt, betrifft die Prüfungsbefugnis des Vollstreckungsgerichts. Wie bei der Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Vergleiche hat das Gericht in formeller Hinsicht lediglich zu prüfen, ob die Ausfertigung der öffentlichen Urkunde von einer nach dem Recht des Errichtungsstaates zuständigen Behörde nach den für diese geltenden Vorschriften formgerecht errichtet worden ist. In sachlicher Hinsicht ist auch hier nur zu prüfen, ob die Vollstreckbarerklärung der öffentlichen Urkunde gegen den *ordre public* des Vollstreckungsstaates verstoßen würde.

Zu Artikel 16

Artikel 16 verweist für das Verfahren, in dem gerichtliche Vergleiche, Schiedssprüche und Schiedsvergleiche sowie öffentliche Urkunden für voll-

streckbar erklärt werden, sowie für die Durchführung der Zwangsvollstreckung selbst auf das Recht des Vollstreckungsstaates, wie dies auch bei den gerichtlichen Entscheidungen geschehen ist (Art. 7).

Vierter Abschnitt Besondere Bestimmungen

Dieser Abschnitt enthält Vorschriften, die für die voraufgehenden Abschnitte von gemeinsamer Bedeutung sind.

Zu Artikel 17

Artikel 17 behandelt bestimmte Arten von Vollstreckungstiteln, und zwar zum Teil in negativer, zum Teil in positiver Hinsicht.

In Absatz 1 werden die Entscheidungen aufgezählt, die wegen der Besonderheit der Materie, auf die sie sich beziehen, ganz von der Regelung des Vertrages ausgeschlossen sein sollen.

Wie in Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 des deutsch-österreichischen und in Artikel 1 Abs. 4 des deutsch-belgischen Vollstreckungsvertrages sind Entscheidungen, die in einem Konkursverfahren oder in einem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses ergangen sind, von dem Anwendungsbereich des Vertrages ausgeschlossen (Nummer 1). Dieses Rechtsgebiet würde eine eingehende besondere Regelung erfordern, die über den Rahmen eines allgemeinen Vollstreckungsabkommens hinausginge.

Nach Nummer 2 findet der Vertrag auf Arreste keine Anwendung. Diese Titel haben meist nur für eine kurze Zeit Bedeutung. Ihre Durchsetzbarkeit in einem förmlichen Verfahren der Vollstreckbarerklärung wird dem Gläubiger kaum von Nutzen sein, weil er den Erlaß eines Arrestes unmittelbar im Vollstreckungsstaate beantragen kann.

Ähnliche Erwägungen gelten für einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen, die in Absatz 2 besonders geregelt sind. Diese Titel sind deshalb in Satz 1 grundsätzlich von der Anerkennung und Vollstreckung ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt jedoch — ebenso wie nach Artikel 14 Abs. 2 des deutsch-österreichischen und Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 des deutsch-belgischen Vollstreckungsvertrages — für einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen, die auf eine Geldleistung lauten (Satz 2). Hiermit werden insbesondere die Entscheidungen über Unterhaltsleistungen, die im vorläufigen Verfahren ergehen, in den Vertrag einbezogen. Es wird so die Entwicklung weiterverfolgt, die durch Artikel 2 Nr. 3 des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1005) angebahnt worden ist. — Soweit die Gesetze beider Staaten einstweilige Verfügungen oder Anordnungen auf eine Geldleistung zulassen, beruhen sie auf der Erwägung, daß der Gläubiger beschleunigt in den Genuß des Geldes kommen soll. Hiermit würde es nicht im Einklang stehen, wenn der Gläubiger wegen seines Anspruchs vor Eintritt der Rechtskraft nur gesichert würde. Deshalb schreibt Satz 3 vor, daß diese vor-

läufigen gerichtlichen Entscheidungen wie rechtskräftige vollstreckt werden und damit zur Befriedigung führen können.

Zu Artikel 18

Absatz 1 des Artikels 18 regelt wie Artikel 17 des deutsch-österreichischen Vertrages und Artikel 15 Abs. 1 des deutsch-belgischen Abkommens die Frage der Rechtshängigkeit.

Mit dem Zweck des Vertrages, den Rechtsverkehr zu erleichtern, würde es nicht in Einklang zu bringen sein, wenn unter denselben Parteien über denselben Streitgegenstand gleichzeitig oder nacheinander in jedem der beiden Vertragsstaaten je ein Prozeß geführt werden könnte. Es wäre sonst möglich, daß entgegen dem Sinn und Zweck des Vertrages einander widersprechende Entscheidungen ergehen könnten. Dieses unerwünschte Ergebnis wird im nationalen Recht beider Vertragsstaaten dadurch ausgeschlossen, daß der zweite Prozeß im Hinblick auf die Rechtshängigkeit des ersten Prozesses verhindert werden kann. Hierbei ist jedoch eine Besonderheit des griechischen Rechts zu berücksichtigen. Wie bereits zu Artikel 3 Nr. 1 erwähnt, ist der Begriff der Rechtshängigkeit im griechischen Prozeßrecht ein anderer als im deutschen Prozeßrecht: die Rechtshängigkeit dauert nur bis zum Erlaß der Entscheidung erster Instanz. Wird ein zweites griechisches Gericht, nachdem bereits in dem ersten Prozeß im ersten Rechtszuge eine Entscheidung ergangen ist, mit derselben Sache befaßt, so wird es seinerseits die Entscheidung ablehnen, weil bereits eine Entscheidung über den Streitgegenstand zwischen den Parteien vorliegt. Die Frage wird also in Griechenland ebenso wie in den Ländern des französischen Rechtskreises mit der Rechtsfigur der „*autorité de la chose jugée*“ gelöst. Das Ergebnis ist dasselbe wie im deutschen Prozeßrecht.

Soweit das nationale Recht beider Vertragsstaaten in der Anknüpfung an die Prozeßlage in erster Instanz übereinstimmt, wird es durch Artikel 18 Abs. 1 auf die zwischenstaatliche Ebene ausgedehnt. Der Umstand, daß ein Prozeß in einem Vertragsstaat anhängig ist, schließt es aus, daß vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates unter denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstandes ein zweiter Prozeß eingeleitet werden kann. Die Einrede der Rechtshängigkeit kann jedoch nur dann beachtet werden, wenn die Entscheidung, die in dem ersten Verfahren zu erwarten ist, anzuerkennen sein wird. Andernfalls würde einer Partei das Recht vorenthalten, das zweite Gericht, an das sie sich später ohnehin wenden dürfte, schon jetzt anzurufen.

Ist der erste Prozeß bereits in erster Instanz mit einem endgültigen Urteil im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 abgeschlossen, so werden die griechischen Gerichte, vor denen ein zweiter Prozeß unter denselben Parteien wegen desselben Gegenstandes anhängig gemacht wird, die Entscheidung aus den oben genannten Gründen zwar nicht aus Artikel 18, wohl aber im Hinblick auf die Wirkung des nach Artikel 1 Abs. 1 anzuerkennenden Urteils des ersten Prozesses ablehnen. Die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland werden in einem entsprechen-

den Falle die Einrede der Rechtshängigkeit unmittelbar aus Artikel 18 Abs. 1 durchgreifen lassen.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, daß auch dann, wenn ein Hauptprozeß in einem Vertragsstaate schwebt, durch ein Gericht Sicherungsmaßnahmen in dem anderen Vertragsstaate getroffen werden können. Diese Möglichkeit hier etwa unter dem Gesichtspunkte der Rechtshängigkeit auszuschließen, würde sich schon deshalb nicht rechtfertigen lassen, weil es an der Identität des Streitgegenstandes fehlt.

Zu Artikel 19

Artikel 19 läßt nach dem Vorbild des Artikels 16 des deutsch-belgischen und des Artikels 18 des deutsch-österreichischen Vertrages zweiseitige oder mehrseitige Vollstreckungsverträge auf besonderen Rechtsgebieten unberührt. Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland sind hier das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 25. Oktober 1952 (CIM) und das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom gleichen Tage (CIV) zu nennen.

Zu Artikel 20

Nach Satz 1 ist es für die Anwendung des Vertrages grundsätzlich ohne Bedeutung, welche Staatsangehörigkeit die Beteiligten besitzen. Dadurch wird eine Diskriminierung wegen der Ausländereigenschaft ausgeschlossen.

Dagegen muß die Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein, wenn die gerichtliche Entscheidung sich unmittelbar (Art. 2) oder als Vorfrage (Art. 4 Abs. 2) auf ein Rechtsverhältnis des Personenrechts bezieht. Diese Ausnahme muß in Satz 2 vorgesehen werden, weil für diese besonderen Fragen gerade an die Staatsangehörigkeit der Parteien angeknüpft wird.

Zu Artikel 21

Nach dieser Vorschrift hat der Vertrag keine rückwirkende Kraft, wie dies auch in Artikel 17 des deutsch-belgischen, Artikel 19 Abs. 1 des deutsch-österreichischen, Artikel 10 des deutsch-schweizerischen und Artikel 10 des deutsch-italienischen Abkommens vorgesehen ist.

Der Ausschluß der Rückwirkung ist geboten, damit die Beteiligten sich auf den Vertrag einstellen können.

Zu Artikel 22

Diese Vorschrift lehnt sich an Artikel II Abs. 3 des deutsch-britischen Vollstreckungsabkommens an.

Der Vertrag soll die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen im wechselseitigen Verkehr nicht abschließend regeln. Eine Anerkennung und Vollstreckung soll auch außerhalb des Vertrages möglich sein. Die „salvatorische Klausel“ des Artikels 22 kann vor allem von Bedeutung werden für Titel, die von vornherein nicht unter das Abkommen fallen. Ist in diesen Fällen auf Grund besonderer Vorschriften des nationalen Rechts des Vollstreckungsstaates eine Anerkennung oder Vollstreckung möglich, so wird sie durch den vorliegenden Vertrag nicht ausgeschlossen.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Dieser Abschnitt enthält die Berlin-Klausel (Art. 23) sowie die Vereinbarungen über das Inkrafttreten und die Kündigung des Vertrages (Art. 24).

Zu Artikel 23

Der Vertrag soll sich auch auf das Land Berlin erstrecken, sofern nicht die Bundesregierung innerhalb einer bestimmten Frist seit dem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Zu Artikel 24

Der Vertrag bedarf für die Ratifizierung (Absatz 1) gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung durch ein Bundesgesetz.

Nach Absatz 2 soll der Vertrag einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Diese kurze Frist ist gewählt worden, damit die gerichtlichen Entscheidungen der beiden Staaten möglichst bald gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden.

Eine Kündigung des Vertrages nach Absatz 3 wird erst nach Ablauf von sechs Monaten wirksam.